

Die Umsetzung der „Ökozid“-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts- Richtlinie in deutsches Recht

Rechtsgutachten für Stop Ecocide Deutschland

Dr. Stephan Sina

13. Mai 2025

Kontakt

Dr. Stephan Sina
Senior Fellow
Ecologic Institut
Pfalzburger Straße 43/44
10717 Berlin

E-Mail: stephan.sina@ecologic.eu

Vorgeschlagene Zitierweise

Sina, Stephan (2025): Die Umsetzung der „Ökozid“-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht. Ecologic Institut, Berlin.

Danksagung

Der Autor dankt den folgenden Personen für wertvolle Anregungen oder Hinweise: Wolf Hingst (Stop Ecocide Deutschland), Sue Miller (Stop Ecocide International), Prof. Dr. Herrmann Ott, Dr. Ralph Bodle (Ecologic Institut).

Ecologic Institut: Wissenschaft und Forschung für eine nachhaltige Welt

Das Ecologic Institut ist ein unabhängiger Think Tank für umweltpolitische Forschung, Analyse und Beratung. Seit seiner Gründung 1995 bringt das Institut neue Erkenntnisse und Ideen in die Umweltpolitik ein. Es fördert nachhaltige Entwicklung und trägt zur Verbesserung der umweltpolitischen Praxis bei. Seine Forschung zielt dabei auch auf die Integration von Umweltbelangen in andere Politikfelder. Ein besonderes Anliegen ist es darüber hinaus, die europäischen und internationalen Dimensionen in Forschung, Bildung und dem umweltpolitischen Diskurs zu stärken. Das Ecologic Institut ist mit Büros in Berlin, Brüssel und Washington DC präsent.

Heute arbeiten über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Ecologic Institut. Sie kommen aus über 25 Ländern. Mit ihrer vielfältigen Expertise decken sie die gesamte Bandbreite der Umweltpolitik, nachhaltigen Entwicklung und sozial-ökologischen Forschung ab. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ecologic Instituts forschen in inter- und transdisziplinären Projekten. Sie beforschen, begleiten und evaluieren nationale, europäische und internationale Politikprozesse und bringen Akteure aus Wissenschaft, Politik und Praxis zusammen. Das Ergebnis sind fundierte Analysen und praktische Empfehlungen. In Zusammenarbeit mit führenden US-amerikanischen und deutschen Universitäten ist das Institut in der Lehre aktiv.

Das Ecologic Institut finanziert sich als privates, gemeinnütziges Institut durch Projekte. Geldgeber sind u.a. die [Europäische Kommission](#), das [Europäische Parlament](#), das [Bundesumweltministerium](#), das [Bundesforschungsministerium](#), das [Umweltbundesamt](#) sowie diverse Stiftungen.

Das Ecologic Institut ist Mitglied des [Ecological Research Network](#) (Ecornet).

Das Ecologic Institut ist gemeinnützig, Spenden sind steuerlich absetzbar.

Das Ecologic Institute in Washington DC ist eine IRC 501 (c) (3) non-profit organisation.

Weitere Informationen: www.ecologic.eu

Zusammenfassung

Die überarbeitete Umweltstrafrechts-Richtlinie (ECD) verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 3 Abs. 3, dafür zu sorgen, dass Straftaten, die mit „Ökozid“ vergleichbar sind, eine qualifizierte Straftat darstellen, für die strengere Mindesthöchststrafen für natürliche Personen und strengere Mindesthöchstsanktionen für Unternehmen vorzusehen sind. Außerdem sieht Art. 8 lit. a ECD die Verursachung der Zerstörung oder eines irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schadens eines Ökosystems als „erschwerenden Umstand“ an, der zu einer strengeren Strafe führen kann. Im Zusammenhang mit dieser „Ökozid“-Regelung ist außerdem wichtig, dass die ECD Ausnahmen vom Rechtswidrigkeitsausschluss von Genehmigungen vorsieht.

Zwar überschneidet sich der besonders schwere Fall einer Umweltstraftat in § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB mit den „Ökozid“-Vorgaben der ECD, deckt aber wesentliche Aspekte wie Ökosysteme oder die Luftqualität nicht ab und stellt keinen Qualifikationstatbestand, sondern nur ein widerlegbares Regelbeispiel dar. Ein Umsetzungsbedarf besteht auch für Unternehmen, da die maximale Höhe einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG nur unter bestimmten Umständen die von der ECD vorgesehenen Mindesthöchstbeträge erreicht und keine strengere Bestrafung für den Fall vorgesehen wird, dass die Anknüpfungsstraftat eine „Ökozid“-Straftat darstellt. Weiter umfasst § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB zwar den Großteil der Ausnahmen der ECD vom Rechtswidrigkeitsausschluss einer Genehmigung, gilt aber nicht für Straftatbestände in umweltrechtlichen Fachgesetzen („Nebenstrafrecht“) und umfasst nicht den Fall eines „offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“. Zwar führt die Nichtigkeit einer Genehmigung nach § 44 VwVfG auch zu ihrer strafrechtlichen Unbeachtlichkeit, was aber einen offensichtlich *besonders* schwerwiegenden Fehler voraussetzt, während die ECD einen offensichtlichen und erheblichen Verstoß ausreichen lässt. Der erschwerende „Ökozid“-Umstand nach Art. 8 lit. a ECD muss dagegen nicht zwingend in deutsches Recht umgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass die ECD nur Mindestvorschriften enthält, Deutschland also bei der Umsetzung darüber hinausgehen könnte. Dabei wären nicht mehr EU-Recht, sondern Verfassungsrecht und Grundsätze der Kriminalpolitik maßgeblich, insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz.

Von den verschiedenen Optionen zur Umsetzung der ECD-Vorgaben werden im Kern die folgenden empfohlen:

- Für eine ECD-nahe Umsetzung sollte die „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 StGB nach den beiden vorhandenen Qualifikationstatbeständen für erhebliche Gefährdungen oder den Tod von Menschen als neue Nr. 3 verankert werden. Um so weit wie möglich an „Bekanntes“ im deutschen Strafrecht anzuknüpfen, empfiehlt es sich, den Wortlaut des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB als Ausgangspunkt für die „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB zu nehmen und den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 ECD entsprechend zu ergänzen oder anzupassen.
- Die Definitionen von „Ökosystem“ und „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ in Art. 2 lit. b und c ECD sollten im Rahmen der Begriffsbestimmungen des § 330d StGB übernommen werden. In den einschlägigen Straftatbeständen des „Nebenstrafrechts“ sollte auf die neuen Regelungen in § 330 Abs. 2 Nr. 3 und § 330d StGB verwiesen werden (Rechtsgrundverweisung).

- ▶ Es besteht kein Anlass, die abgestuften Höchststrafen in § 330 StGB aus Anlass der Einführung einer qualifizierten „Ökozid“-Regelung zu ändern. Für die neue Erfolgsqualifikation des § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB sollte daher ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe von 10 Jahren vorgesehen werden, die um eine Mindeststrafbarkeit von einem Jahr, ergänzt werden sollte.
- ▶ Die Geldstrafen bzw. Geldbußen für Unternehmen für ihnen zurechenbare „Ökozid“-Straftaten sollten am besten in einem eigenständigen Gesetz über Unternehmenssanktionen geregelt werden. Da feste Höchstbeträge kleinere Unternehmen im Vergleich zu Großkonzernen benachteiligen, sollten die Geldsanktionen an den jährlichen weltweiten Umsatz geknüpft werden, wie dies zunehmend in anderen Gesetzen wie dem GWB oder dem LkSG erfolgt. Wegen der Abstufung der Sanktionen der ECD je nach Umweltstraftat dürfte dabei eine Sonderregelung für umweltrechtliche Sanktionen erforderlich sein.
- ▶ Als Orientierung für eine strengere Sanktionierung von Unternehmen bei „Ökozid“-Straftaten sollte das Verhältnis der Mindesthöchststrafe für „Ökozid“-Straftaten für natürliche Personen im Vergleich zu derjenigen für die „einfachen“ Umweltstraftaten nach der ECD dienen. Dies würde zu einer umsatzbezogenen Obergrenze für Geldstrafen bzw. Geldbußen für Unternehmen von 8 % des Jahresumsatzes führen. Angesichts der vorgeschlagenen Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren für natürliche Personen sollte diese Obergrenze für Unternehmen aber auf 10 % des Jahresumsatzes angehoben werden.
- ▶ Alternativ zu einer ECD-nahen Regelung kommt eine Umsetzung als Gefährdungsqualifikation in Betracht. Dies würde die Wirksamkeit der Regelung erhöhen und an die Ansätze zur Anerkennung eines Ökozid-Verbrechens im Völkerstrafrecht anknüpfen. Dabei erscheint eine Ausgestaltung als „Eignungsqualifikation“, bei der die Gefährlichkeit lediglich generalisierend festgestellt zu werden braucht, am aussichtsreichsten. Statt in § 330 StGB wäre dafür die Umsetzung in einer eigenständigen Strafvorschrift am sinnvollsten.
- ▶ Möglich wäre auch eine Umsetzung als Kombination von Gefährdungs- und Erfolgsqualifikation mit abgestuften Sanktionshöhen.
- ▶ Zur Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD, wonach in bestimmten Fällen eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit des Handelns nicht ausschließt, sollte eine erweiterte Fassung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB im Allgemeinen Teil des StGB (§ 11 Abs. 1) verankern werden, die auch für das Nebenstrafrecht gilt.
- ▶ Dabei empfiehlt sich die Klarstellung, den Fall eines „offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ auf offensichtliche und erhebliche Verstöße gegen einschlägige materiellrechtliche *Genehmigungsanforderungen* zu beziehen. Außerdem sollte direkter Vorsatz des Genehmigungsinhabers hinsichtlich dieser Anforderungen verlangt werden.
- ▶ Der erschwerende „Ökozid“-Umstand des Art. 8 lit. a ECD kann, muss aber nicht in deutsches Recht umgesetzt werden. Für eine (fakultative) Umsetzung des erschwerenden „Ökozid“-Umstand des Art. 8 lit. a ECD spricht, dass § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB bereits einen ähnlichen besonders schweren Fall enthält, der vor allem um den Begriff des Ökosystems ergänzt werden müsste.
- ▶ Da § 330 StGB nur für Vorsatzdelikte gilt, Art. 8 lit. a ECD jedoch auch eine leichtfertige Begehungsweise umfasst, könnte eine enge Ausnahme vom Vorsatzerfordernis

in § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 in Bezug auf Ökosysteme vorgenommen oder die Umsetzung des Art. 8 lit. a ECD auf Vorsatztaten beschränkt werden.

- Statt einer Erweiterung des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB könnte der erschwerende „Ökozid“-Umstand über den Wortlaut des Art. 8 lit. a ECD hinausgehend als erhebliche Gefährdung von Ökosystemen bestimmt werden. Dann sollte die Umsetzung gemeinsam mit der Umsetzung des „Ökozid“-Qualifikationstatbestands als Gefährdungsqualifikation in einer eigenständigen deutschen „Ökozid“-Strafvorschrift erfolgen.

Eine ausführliche Zusammenfassung der Umsetzungsempfehlungen enthält Kapitel 4.4. Ausgenommen von der Untersuchung in diesem Gutachten sind die zusätzlichen Sanktionen oder Maßnahmen, die Art. 5 Abs. 3 ECD gegen natürliche Personen und Art. 7 Abs. 2 ECD gegen juristische Personen vorsehen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	iv
1 Einleitung	1
2 Die „Ökozid“-Regelung im Kontext der geänderten ECD	2
2.1 Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 ECD	2
2.2 Rechtsfolgen des Art. 3 Abs. 3 ECD	4
2.2.1 Sanktionen gegen natürliche Personen	4
2.2.2 Sanktionen gegen juristische Personen	4
2.3 “Ökozid” als erschwerender Umstand nach Art. 8 lit. a ECD	5
3 Umsetzungsbedarf im deutschen Recht	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Regelung für besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat	7
3.3 Sanktionierung von Unternehmen	8
3.4 Weiterer Umsetzungsbedarf	8
3.4.1 Definitionen	8
3.4.2 Ausnahmen vom Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch eine Genehmigung.....	9
3.5 Zusammenfassung des Umsetzungsbedarfs	11
4 Umsetzungsoptionen und Empfehlungen	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Umsetzungsoptionen und -empfehlungen bzgl. der „Ökozid“-Grundregelung	12
4.2.1 Regelungen für natürliche Personen	12
4.2.1.1 Anpassung des § 330 StGB	12
4.2.1.2 Tatbestandsmerkmale einer „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 StGB.....	13
4.2.1.3 Berücksichtigung von Legaldefinitionen	13
4.2.1.4 Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe	14
4.2.1.5 Rechtsfolgen der „Ökozid“-Regelung in § 330 StGB	16
4.2.1.6 Umsetzung in das Nebenstrafrecht.....	16
4.2.1.7 Alternativer Umsetzungsansatz: “Ökozid-Regelung” als Gefährdungsqualifikation	17
4.2.2 Regelung für juristische Personen.....	19
4.2.2.1 Allgemeine Umsetzungsoptionen.....	19
4.2.2.2 Umsetzung in einem eigenständigen Gesetz über Unternehmenssanktionen	19
4.2.2.3 Anpassung der Verbandsgeldbuße im OWiG	21
4.2.2.4 Regelung in einem Gesetz über umweltrechtliche Unternehmenssanktionen.....	22



4.2.3	Umsetzung der Ausnahmen vom Rechtswidrigkeitsausschluss einer Genehmigung	22
4.2.3.1	Umsetzung der Ausnahmeregelung für einen „offensichtlichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“	23
4.2.3.2	Umsetzung der Ausnahmeregelung für die sonstigen Fälle	25
4.3	Umsetzungsoptionen bzgl. des erschwerenden „Ökozid“-Umstands des Art. 8 lit. a ECD	25
4.3.1	Gründe für eine Umsetzung	25
4.3.2	Umsetzungsoptionen	26
4.3.2.1	Anpassung des objektiven Tatbestands des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB	26
4.3.2.2	Erweiterung des § 330 Abs. 1 StGB auf Leichtfertigkeit?	26
4.3.2.3	Verhältnis zum „Ökozid“-Qualifikationstatbestand	27
4.3.2.4	Geltung für das Nebenstrafrecht	27
4.4	Zusammenfassung der empfohlenen Umsetzungsoptionen	27
4.4.1	Umsetzung der „Ökozid“-Grundregelung für natürliche Personen	27
4.4.2	Umsetzung der „Ökozid“-Grundregelung für Unternehmen	29
4.4.3	Umsetzung der Ausnahmen vom Rechtswidrigkeitsausschluss von Genehmigungen	29
4.4.4	Umsetzung des erschwerenden „Ökozid“-Umstands des Art. 8 lit. a ECD	30
5	Quellenverzeichnis	31

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
d. h.	Das heißt
ECD	Environmental Crime Directive
EU	Europäische Union
f.	folgend
ff.	fortfolgende
Ggf.	gegebenenfalls
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IEP	International Expert Panel
i. S.	im Sinne
i. V.	in Verbindung
lit.	Litera (Buchstabe)
LkSG	Lieferkettensorgfaltsgesetz
Mio.	Millionen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Rn.	Randnummer
S.	Satz (in Gesetzen) oder Seite (in Fußnoten)
StGB	Strafgesetzbuch
Vgl.	Vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Die überarbeitete Umweltstrafrechts-Richtlinie¹ (im Folgenden: ECD) verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 3 Abs. 3, dafür zu sorgen, dass eine Straftat nach § 3 Abs. 2 eine qualifizierte Straftat darstellt, wenn sie

- „a) ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder
- b) entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich schädigt.“

Laut Erwägungsgrund 21 ECD können solche qualifizierten Straftaten „Handlungen umfassen, die mit „Ökozid“ vergleichbar sind, der vom Recht einiger Mitgliedstaaten bereits erfasst wird und Gegenstand von Diskussionen in internationalen Foren ist.“ Maßgeblicher Bezugspunkt dieser Diskussionen ist der Vorschlag eines Ökozid-Tatbestands für das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs durch das unabhängige Expertengremium für die rechtliche Definition von Ökozid (IEP).²

Außerdem sieht Art. 8 lit. a ECD die Verursachung der Zerstörung oder eines irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schadens eines Ökosystems als „erschwerenden Umstand“ an.

Laut Stop Ecocide Deutschland „wird die EU die erste internationale Institution, die Ökozid unter Strafe stellt“.³ Letztlich sind es aber die Mitgliedstaaten, die die ECD in nationales Recht umsetzen müssen. Dass eine anspruchsvolle Umsetzung nicht ohne Weiteres vorgezeichnet ist, hat Deutschland gezeigt, als es sich bei der Schlussabstimmung im Rat als einziger Mitgliedstaat enthalten hat.⁴ Andererseits zeigt die Entwicklung des Umweltstrafrechts in Deutschland, dass schwerwiegende Umweltstraftaten gerade im industriellen Kontext bereits nach geltendem Recht zu mehrjährigen Freiheitsstrafen führen können.⁵

In diesem Rechtsgutachten wird untersucht, wie die „Ökozid“-Regelung der ECD in deutsches Recht umgesetzt werden könnte.⁶

Dazu wird zunächst in Kapitel 2 die „Ökozid“-Regelung im Kontext der geänderten ECD untersucht. In Kapitel 3 wird analysiert, in welchem Umfang das bestehende deutsche Recht geändert werden muss, um die „Ökozid“-Bestimmungen der ECD umzusetzen.

Im abschließenden Kapitel 4 werden Optionen für eine Umsetzung der „Ökozid“-Regelung der ECD in deutsches Recht unterbreitet und Empfehlungen ausgearbeitet.

Die Zusammenfassung gibt eine Übersicht über die wichtigsten Umsetzungsempfehlungen.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1203 vom 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABl. L 2024/1203 vom 30.4.2024.

² Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, Juni 2021, <https://www.stopecocide.earth/s/SE-Foundation-Commentary-and-core-text-2025-texture-print.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025). Siehe auch den Überblick zur Definition von Ökozid durch Robinson, JICJ 2022, 313 ff.

³ <https://www.pressenza.com/de/2024/03/eu-beschliesst-weltweit-staerkstes-umweltrecht-deutschland-stimmt-als-einziges-land-nicht-dafuer/> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss, Protokoll-Nr. 20/31 vom 21.03.2024, S. 9 f., https://www.bundestag.de/resource/blob/1003032/9728b40d4f97759d6d583f2f83173ec6/a06-1_031prot.pdf (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁵ Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 449; Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 62.

⁶ Nicht untersucht wird dagegen, inwieweit eine derartige Umsetzung mit dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), mit dem das materielle deutsche Strafrecht an das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs angepasst wurde, verknüpft werden könnte.

Ausgenommen von der Untersuchung in diesem Rechtsgutachten sind die zusätzlichen Sanktionen oder Maßnahmen, die Art. 5 Abs. 3 ECD gegen natürliche Personen und Art. 7 Abs. 2 ECD gegen juristische Personen vorsieht.

2 Die „Ökozid“-Regelung im Kontext der geänderten ECD

Art. 3 Abs. 3 ist mit mehreren anderen Bestimmungen der ECD verbunden. Erst durch den Zusammenhang dieser Bestimmungen wird die „Ökozid“-Regelung der ECD verständlich.

2.1 Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 ECD

Zunächst verweist Art. 3 Abs. 3 selbst auf die in Art. 3 Abs. 2 aufgeführten Handlungen. Es handelt sich dabei um eine ausführliche Liste von Straftaten, welche die Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht umsetzen müssen, die teilweise bereits in der ursprünglichen ECD⁷ enthalten waren, teilweise neue Tatbestände darstellen. Die genannten Handlungen stellen jedoch nur Straftaten dar, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden. Zwar lässt Art. 3 Abs. 4 ECD für einen bestimmten Teil der Handlungen des Abs. 2 auch zumindest grobe Fahrlässigkeit genügen, d.h. nach deutscher strafrechtlicher Terminologie Leichtfertigkeit.⁸ Aber Art. 3 Abs. 3 ECD verweist nur auf Abs. 2, nicht Abs. 4. Unabhängig davon stellt Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 klar, dass die in Abs. 3 aufgeführten Handlungen unter Strafe gestellt werden müssen, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich begangen werden.

Wann eine Handlung rechtswidrig ist, wird in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 ECD definiert: Erfasst werden sowohl Verstöße gegen EU-Umweltrecht als auch gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Entscheidungen von zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die der Umsetzung von EU-Umweltrecht dienen. Eine wichtige Ergänzung enthält Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3, wonach eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt, wenn diese Genehmigung durch Betrug, Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde oder offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstößt. Den Begriff der „einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen“ definiert die ECD nicht. Obwohl sich die Rechtswidrigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 ECD auf EU-Umweltrecht und nationales Recht, das der Umsetzung von EU-Umweltrecht dient, bezieht⁹, leitet Faure aus Vorschlägen des Europäischen Parlaments im Rechtsetzungsverfahren ab, dass sogar Menschenrechte derartige „einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ darstellen könnten; wegen der Reichweite dieser Ausnahme von der Rechtswidrigkeit würden die Umweltstraftatbestände der ECD dann faktisch zu autonomen Strafrechtsdelikten, d.h. solchen, die wie z.B. § 330a StGB von verwaltungsrechtlichen Vorgaben unabhängig sind.¹⁰ Allerdings weist Faure selbst darauf hin, dass der Begriff der Menschenrechte zu vage sei, um im Strafrecht verwendet

⁷ Richtlinie 2008/99/EG vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABI. L 328, S.28.

⁸ Siehe Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 62.

⁹ Vgl. Working Group on the National Criminalisation of Ecocide, Manual for a National Criminalisation of Ecocide, Stand 12. Februar 2025, Rn. 24, https://law.ucla.edu/sites/default/files/PDFs/Promise_Europe/MANUAL_FOR_A_NATIONAL_CRIMINALISATION_OF_ECOCIDE-5.pdf (im Folgenden: „Manual“, zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

¹⁰ Vgl. Faure, JEL 2024, S. 16 i. V. mit S. 8. Siehe auch Bertram: Ecocide à la Bruxelloise, *VerfBlog*, 2024/3/099, S. 6, der zusätzlich Verfassungsverstöße aufführt, <https://verfassungsblog.de/ecocide-a-la-bruxelloise/> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025); ausführlich Manual, Rn. 15 ff.; aus deutscher Sicht Heghmanns, ZfStW 2024, 260.

werden zu können, wo Strafrechtsbestimmungen ausreichend bestimmt sein müssten.¹¹ Zur Umsetzung des Begriff der „einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen“ erwartet er Leitlinien der Europäischen Kommission, weist aber auch darauf hin, dass es angesichts der potenziell weitreichenden Rechtsauswirkungen dieses Konzept vielleicht besser den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, die Vereinbarkeit dieses Konzepts mit ihrem nationalen Strafrechtssystem sicherzustellen.¹²

Weiter müssen die Tatbestandsvoraussetzungen der Buchstaben a oder b des Art. 3 Abs. 3 ECD gegeben sein, also ein durch seine Größe oder Wert qualifiziertes Ökosystem, ein Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört, irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich geschädigt sein. Insoweit besteht ein Bezug zu den Begriffsbestimmungen in Art. 2 ECD, die in Abs. 2 lit. b und c die in Art. 3 Abs. 3 verwendeten Begriffe „Ökosystem“ und „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ wie folgt definieren:

„b) „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ jedes Habitat einer Art, für das ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG erklärt wurde, oder jeden natürlichen Lebensraum oder jedes Habitat einer Art, für den bzw. das ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt wurde oder für den bzw. das ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird;

c) „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden, und umfasst Lebensraumtypen, Habitate von Arten und Artenpopulationen.“¹³

Zum neuartigen Begriff des „Ökosystems“ wird in Erwägungsgrund 13 näher ausgeführt:

„Der Begriff „Ökosystem“ sollte als dynamisches komplexes Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt verstanden werden, die eine funktionelle Einheit bilden, und Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfassen. Ein „Ökosystem“ sollte auch Ökosystemleistungen, mit denen ein Ökosystem direkt oder indirekt zum menschlichen Wohlbefinden beiträgt, und Ökosystemfunktionen, die sich auf natürliche Prozesse in einem Ökosystem beziehen, umfassen. Kleinere Einheiten wie ein Bienenstock, ein Ameisenhaufen oder ein Baumstumpf können Teil eines Ökosystems sein, sollten für die Zwecke dieser Richtlinie jedoch nicht als eigenständiges Ökosystem betrachtet werden.“

Zu den weiteren Voraussetzungen, insbesondere ab welcher Dauer von einer „dauerhaften“ und ab welcher Fläche von einer „großflächigen“ Schädigung auszugehen ist, gibt die ECD kaum weitere Hinweise. Erwägungsgrund 21 spricht von „katastrophalen Folgen“ und gibt als Beispiele Industrieunfälle mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt oder ausge dehnte Waldbrände an. Im Übrigen verweist er auf „Ökozid“-Regelungen in einigen Mitgliedstaaten und „Diskussionen in internationalen Foren“.

Abschließend stellt sich die Frage, ob diese schweren Folgen einer vorsätzlichen Straftat nach Art. 3 Abs. 2 ECD auch vom Vorsatz umfasst sein müssen. Dazu äußert sich Erwägungsgrund 26, indem er zunächst einen Auslegungshinweis zum Vorsatzbegriff für den Sonderfall einer Umweltstraftat mit Todesfolge gibt und dasselbe Verständnis des Vorsatzbegriffs dann auf Vorsatztaten erstreckt, die eine schwere Körperverletzung oder die besonders schweren Umweltschäden i. S. des Art. 3 Abs. 3 ECD herbeiführen. Demnach „sollte der Begriff des „Vorsatzes“

¹¹ Faure, ebenda, S. 18; zur Bedeutung ausreichender Bestimmtheit auch Manual, Rn. 21 f.

¹² Faure, ebenda, S. 19.

¹³ Grammatikalisch korrekt gehört das Verb „umfasst“ an das Ende des Satzes.

nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt werden, wobei die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union [...] zu berücksichtigen ist. Für die Zwecke dieser Richtlinie könnte „Vorsatz“ daher als Absicht, den Tod einer Person herbeizuführen, verstanden werden, oder er könnte auch dann vorliegen, wenn der Täter willentlich und unter Verletzung einer bestimmten Verpflichtung gehandelt oder eine Handlung unterlassen hat und dadurch den Tod einer Person herbeigeführt hat, den Tod einer Person aber nicht herbeiführen wollte oder den wahrscheinlichen Eintritt des Todes einer Person billigend in Kauf genommen hat.“ Die Formulierung „den Tod einer Person aber nicht herbeiführen wollte oder den wahrscheinlichen Eintritt des Todes einer Person billigend in Kauf genommen hat“ spricht, vor allem in der englischen Fassung, dafür, dass in Bezug auf die schwere Folge mindestens bedingter Vorsatz erforderlich ist.¹⁴ Der Hinweis, dass der Vorsatz-Begriff nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt werden sollte, dürfte aber auch Konzepte ermöglichen, in denen für die schwere Folge Fahrlässigkeit ausreicht, wie es der deutschen Rechtslage in §§ 11 Abs. 2, 18 StGB für sog. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen entspricht.

2.2 Rechtsfolgen des Art. 3 Abs. 3 ECD

Schließlich werden die Rechtsfolgen einer nach Art. 3 Abs. 3 qualifizierten Straftat in den Regelungen der ECD über Sanktionen festgelegt, wobei zu unterscheiden ist, ob die Straftat von einer natürlichen Person oder im Verantwortungsbereich einer juristischen Person begangen wurde.

2.2.1 Sanktionen gegen natürliche Personen

Allgemein haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind (Art. 5 Abs. 1 ECD). Konkretisiert wird dies durch Art. 5 Abs. 2 ECD, der je nach Straftatbestand Freiheitsstrafen vorsieht, die ein Höchstmaß von mindestens¹⁵ drei oder fünf Jahren betragen (lit. e bzw. d). Verursachen diese Straftaten den Tod einer Person (Erfolgsqualifikation), beträgt die Mindesthöchststrafe 5 bzw. 10 Jahre Freiheitsstrafe (lit. c bzw. a). „Ökozid“-Straftaten, die unter Art. 3 Abs. 3 fallen, stellen ebenfalls Erfolgsqualifikationen dar, die mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden müssen (Art. 5 Abs. 2 lit. b ECD). Art. 5 Abs. 3 ECD verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem sicherzustellen, dass zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, und führt mögliche zusätzliche Sanktionen auf, z.B. die Pflicht zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist. Die Verhängung zusätzlicher Sanktionen stellt aber keine Besonderheit der „Ökozid“-Regelungen dar.

2.2.2 Sanktionen gegen juristische Personen

Unter den Voraussetzungen des Art. 6 ECD (Straftat einer leitenden Person oder Ermöglichung einer Straftat durch eine unterstellte Person durch mangelnde Überwachung oder Kontrolle einer leitenden Person, jeweils zugunsten einer juristischen Person) haben die Mitgliedstaaten auch sicherzustellen, dass gegen juristische Personen¹⁶ wirksame, verhältnismäßige und

¹⁴ Vgl. Manual, Rn. 42 f.

¹⁵ Diese sog. Mindesthöchststrafe bedeutet, dass das Höchstmaß der Bestrafung Mindestanforderungen genügen muss, z.B. bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe gehen muss. Davon zu unterscheiden sind sog. Mindeststrafen, die das Mindestmaß der Bestrafung bestimmen, z.B. eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

¹⁶ Als „juristische Person“ definiert Art. 2 Abs. 2 lit. a ECD ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem geltenden nationalen Recht innehat, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können (Art. 7 Abs. 1 ECD). Gemäß Art. 7 Abs. 4 ECD müssen gegen juristische Personen, die nach Art. 6 ECD für Straftaten im Sinne von Art. 3 Abs. 3 verantwortlich gemacht werden, strengere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden können als diejenigen, die auf die Straftaten nach Art. 3 Abs. 2 anwendbar sind. Letztere umfassen Höchstmaße für Geldstrafen oder Geldbußen, die von den Mitgliedstaaten entweder als Prozentsatz des jährlichen weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person¹⁷ oder als fester Betrag festgelegt werden müssen.¹⁸ Je nach Art der Straftat sind dies 5 % bzw. 3 % des jährlichen Umsatzes oder ein Betrag von 40 bzw. 24 Mio. EUR (Art. 7 Abs. 3 ECD). Die Liste der möglichen strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen, die für Straftaten nach Art. 3 oder 4 ECD¹⁹ ergänzend verhängt werden können, ist in Art. 7 Abs. 2 ECD aufgeführt und umfasst z.B. die Verpflichtung, Compliance-Systeme einzurichten, oder den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung. Erwägungsgrund 37 stellt klar, dass die Mitgliedstaaten für qualifizierte Straftaten nach Art. 3 Abs. 3 ECD strengere Geldstrafen bzw. Geldbußen oder sonstige strengere Sanktionen oder Maßnahmen oder eine Kombination aus beidem sicherstellen sollen.

2.3 „Ökozid“ als erschwerender Umstand nach Art. 8 lit. a ECD

Bemerkenswert ist, dass die ECD in ihrer endgültigen Fassung eine weitere Regelung im Zusammenhang mit „Ökozid“ enthält. Unter den erschwerenden Umständen, die in Art. 8 ECD aufgeführt werden,²⁰ findet sich unter lit. a auch der Fall, dass die Straftat

„die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines Ökosystems verursacht“ hat.

Hintergrund dieser zweifachen Regelung von „Ökozid“ in der ECD ist, dass in den ursprünglichen Entwurfsfassungen der ECD „Ökozid“ lediglich als strafscharfender Umstand vorgesehen war, dann aber auf Druck des Europäischen Parlaments im Trilog zusätzlich als selbständiger Tatbestand aufgenommen wurde.²¹

Im Gegensatz zur „Ökozid“-Regelung des Art. 3 Abs. 3 ECD ist der Strafschärfungsgrund des Art. 8 lit. a ECD auch auf Leichtfertigkeitdelikte anwendbar, da Art. 8 ECD allgemein auf die in Art. 3 und 4 genannten Straftaten, also auch die nach Art. 3 Abs. 4 ECD leichtfertig begangenen, verweist.²²

Zu beachten ist jedoch, dass Art. 8 lit. a ECD in zweierlei Hinsicht eingeschränkt ist:

Erstens sind die Mitgliedstaaten nach Art. 8 Unterabs. 1 i. V. mit Erwägungsgrund 41 ECD nur verpflichtet, dass „einer oder mehrere“ der aufgelisteten Umstände als erschwerend

¹⁷ In dem Geschäftsjahr vor demjenigen, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das demjenigen, in dem die Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße getroffen wird, vorausgeht, siehe Art. 7 Abs. 3 lit. a (i) und lit. b (i) ECD.

¹⁸ Allerdings sieht Erwägungsgrund 33 vor, dass die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen der ECD „zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten“, und nach Erwägungsgrund 35 sollten diese bei der Entscheidung für feste Beträge „für die schwersten Formen der in dieser Richtlinie definierten Straftaten gelten, die von finanzstarken juristischen Personen begangen werden.“

¹⁹ Art. 4 ECD betrifft die Anstiftung und die Beihilfe zur bzw. den Versuch der Begehung einer Straftat.

²⁰ Laut Erwägungsgrund 40 können „erschwerende Umstände“ entweder als Sachverhalt verstanden werden, die es dem Richter erlaubt, für eine Straftat eine strengere Strafe zu verhängen, oder als Möglichkeit, mehrere Straftaten kumulativ zu ahnden, um das Strafmaß zu erhöhen. Wenn Mitgliedstaaten bereits gesonderte Straftatbestände haben, die zu strengeren Sanktionen führen können, müssen sie daher keine speziellen erschwerenden Umstände einführen.

²¹ Siehe dazu ausführlich Faure JEL 2024, 9 ff., insb. 17.

²² Dies ist bei anderen Erschwerungsgründen des Art. 8 ECD anders, sofern diese nur bei einer Vorsatztat in Betracht kommen.

berücksichtigt werden muss. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten den Erschwerungsgrund des „Ökozids“ in ihr nationales Strafrecht aufnehmen können, aber nicht müssen.

Zweitens steht die Berücksichtigung der schweren Folgen des Art. 8 Unterabs. 1 ECD unter dem Vorbehalt, dass „sie nicht Tatbestandsmerkmale der in Artikel 3 genannten Straftaten darstellen“. Speziell für den Erschwerungsgrund des „Ökozids“ stellt Art. 8 Unterabs. 2 ECD unmissverständlich klar, dass er nicht für die (qualifizierte) Straftat gemäß Art. 3 Abs. 3 ECD gilt.

Das bedeutet im Ergebnis, dass die Gesamtheit der „Ökozid“-Regelungen der ECD in nationales Recht umgesetzt werden kann, aber nicht muss – zwingend ist nur die Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 ECD. Wenn aber beide Bestimmungen umgesetzt werden, gilt ein Stufenverhältnis: Soweit die betreffende Handlung von Art. 3 Abs. 3 ECD als eigenständigem Qualifikationstatbestand erfasst wird, ist kein Raum für den Erschwerungsgrund des Art. 8 lit. a ECD. Soweit dies nicht der Fall ist, weil das betreffende Ökosystem nicht „von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert“ ist, die Schädigung nicht „großflächig“ erfolgt oder die Tathandlung zwar den objektiven Tatbestand des Art. 3 Abs. 3 ECD erfüllt, aber nicht vorsätzlich erfolgt, ist eine strengere Bestrafung nach Art. 3, 4 i. V. mit Art. 8 lit. a ECD möglich; dies hängt aber gemäß Erwägungsgrund 41 letztlich vom Ermessen des Richters oder des Gerichts unter Berücksichtigung aller spezifischen Umstände des jeweiligen Einzelfalls ab, insbesondere davon, ob auch mildernde Umstände nach Art. 9 ECD vorliegen.

3 Umsetzungsbedarf im deutschen Recht

3.1 Allgemeines

In welchem Umfang das deutsche Strafrecht geändert werden muss, um der „Ökozid“-Regelung der ECD zu entsprechen, hängt vom Umsetzungsbedarf ab, d.h. der Feststellung, inwieweit das deutsche Strafrecht diesen Anforderungen bereits entspricht. So ist der Gesetzgeber bereits bei der Umsetzung der Vorgänger-Richtlinie 2008/99/EG im 45. Strafrechtsänderungsgesetz vorgegangen.²³

Dabei ist ein Umsetzungsbedarf bereits dadurch indiziert, dass Deutschland nicht zu den Ländern gehört, die wie Frankreich²⁴ oder Belgien²⁵ bereits nationale Regelungen zum „Ökozid“ eingeführt haben.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den Vorgaben der ECD um Mindestanforderungen handelt (Art. 1 ECD).²⁶ Deutschland könnte also bei der Umsetzung über die Anforderungen der ECD hinausgehen. Unter der Voraussetzung, dass diese dabei

²³ Vgl. BT-Drs. 17/5391, S. 10 ff.

²⁴ Loi no. 2021-1104 du 22 août 2021 portant lutte contre le dérèglement climatique et renforcement de la résilience face à ses effets (1), Journal officiel électronique authentifié n° 0196 du 24/08/2021, <https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=x7Gc7Ys-Z3hzgxO5KgI0zSu1fmt64dDetDQxhvJZNMc%3D> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025). Siehe dazu den Überblick bei Baedorff/Weiß: The Environmental Crime Directive. A Game Changer for Ecosystem Protection? Briefing of 19 June 2024, S. 7 f., <https://www.cliffordchance.com/content/dam/cliffordchance/briefings/2024/06/the-environmental-crime-directive-a-game-changer-for-ecosystem-protection.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025); Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 216.

²⁵ Siehe dazu die Überblicke bei Baedorff/Weiß, ebenda, S. 5 f.; <https://www.stopecocide.earth/2024/belgium-becomes-first-european-country-to-recognise-ecocide-as-international-level-crime>; Bertram: Ecocide à la Bruxelloise, *VerfBlog*, 2024/3/09, <https://verfassungsblog.de/ecocide-a-la-bruxelloise/> (beide zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

²⁶ Siehe auch Art. 3 Abs. 5 ECD, wonach die Mitgliedstaaten zusätzliche Straftatbestände zum Schutz der Umwelt vorsehen können.

eingehalten werden, wären für den darüberhinausgehenden Teil Verfassungsrecht und Grundsätze der Kriminalpolitik maßgeblich.²⁷ Das gilt insbesondere für das in Art. 103 Abs. 2 verankerte Bestimmtheitsgebot, wonach keine Strafe ohne ein klar bestimmtes Gesetz, d.h. ein Gesetz, das der Bürger verstehen und nach dem er sein Verhalten ausrichten kann, verhängt werden darf.

3.2 Regelung für besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat

§ 330 StGB regelt besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat. Nach dessen Abs. 1 S. 1 wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 StGB in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 liegt ein besonders schwerer Fall in der Regel vor, wenn der Täter

„ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann“.

Auch wenn ein detaillierter Abgleich im Rahmen dieses Gutachtens nicht geleistet werden kann, wird an den quantitativen und temporalen Formulierungen des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB²⁸ deutlich, dass sich dieser besonders schwere Fall einer Umweltstraftat mit den Vorgaben in Art. 3 Abs. 3 und Art. 8 lit. a ECD überschneidet. Gleichwohl bestehen erhebliche Unterschiede:

- ▶ § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB deckt nur einen Teil der Konstellationen der Art. 3 Abs. 3 und Art. 8 lit. a ECD ab. Insbesondere werden die Luftqualität und Ökosysteme gar nicht erfasst, ebenso wenig der Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets, der zwar durch § 329 Abs. 4 StGB geschützt wird, auf den § 330 Abs. 1 S. 2 StGB aber nicht verweist.²⁹
- ▶ § 330 Abs. 1 StGB enthält nur Regelbeispiele für die Strafzumessung, d. h. nicht abschließende Beispiele, bei denen ein besonders schwerer Fall vermutet wird. Liegen besondere Umstände vor, kann diese Regelvermutung jedoch widerlegt werden.³⁰ Damit passen die Regelbeispiele des § 330 Abs. 1 zwar zu den erschwerenden Umständen des Art. 8 lit. a ECD, unterscheiden sich aber von den Qualifikationstatbeständen des Art. 3 Abs. 3 ECD, die mit Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zwingend zur strengeren Bestrafung führen.³¹ Zwar sieht § 330 StGB in seinem Abs. 2 ebenfalls Qualifikationstatbestände vor, jedoch nur für erhebliche Gefährdungen oder den Tod von Menschen.
- ▶ § 330 Abs. 1 StGB bezieht sich nur auf die §§ 324-329 StGB, also das umweltrechtliche „Kernstrafrecht“, nicht dagegen auf besonders schwere Fälle von Umweltstraftaten nach dem „Nebenstrafrecht“, die in umweltrechtlichen Fachgesetzen wie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt sind. Angesichts der vielen neuen Straftatbestände, die gemäß Art. 3 Abs. 2 ECD in das nationale Strafrecht umgesetzt werden müssen, wird dem Nebenstrafrecht wie bisher schon bei der Umsetzung der ECD³² eine erhebliche Rolle zukommen.

²⁷ Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 26 zur Umsetzung der alten ECD.

²⁸ Siehe dazu BeckOK StGB/Witteck, § 330 Rn. 6, 10.

²⁹ Ähnlich Heghmanns, ZfStW 2024, 263.

³⁰ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 496 f.; BeckOK StGB/Witteck, § 330 Rn. 5.

³¹ Vgl. Heghmanns, ZfStW 2024, 263.

³² Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 21, 29 zur Umsetzung der früheren ECD.

- ▶ Wie Art. 3 Abs. 3 ECD erfasst § 330 StGB nur vorsätzlich begangene Straftaten, während für Art. 8 lit. a ECD grobe Fahrlässigkeit (Leichtfertigkeit) genügt.
- ▶ Hinsichtlich der Rechtsfolgen sieht § 330 Abs. 1 S. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren vor, was den Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 lit. b ECD, der ein Höchstmaß von mindestens acht Jahren vorsieht, entspricht. Nicht vorgesehen sind Sanktionen für juristische Personen, die sich in Deutschland grundsätzlich nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) richten. Insoweit wird der Umsetzungsbedarf nachfolgend separat untersucht.

3.3 Sanktionierung von Unternehmen

Nach geltendem deutschem Recht gibt es keine Strafbarkeit von Unternehmen.³³ Gegen juristische Person oder Personenvereinigungen kann aber eine sog. Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG verhängt werden, wenn eine Leitungsperson eine Straftat begangen hat, die entweder betriebsbezogene Pflichten verletzt oder den Verband bereichert hat oder bereichern sollte. Damit soll das Verbandsvermögen für unternehmensbezogene Straftaten haften.³⁴ Eine Verbandsgeldbuße kann auch verhängt werden, wenn die Verletzung betriebsbezogener Pflichten durch die Straftat eines Mitarbeiters unterhalb der Leitungsebene erfolgte und durch gehörige Aufsichtsmaßnahmen einer Leitungsperson verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre (§ 130 OWiG).

Nach § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG beträgt die maximale Höhe der Verbandsgeldbuße grundsätzlich 10 Mio. Euro für eine vorsätzliche Straftat und 5 Mio. Euro für eine fahrlässige. Um sicherzustellen, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil aus der Straftat übersteigt, darf das gesetzliche Höchstmaß aber nach §§ 30 Abs. 3 i. V. mit 17 Abs. 4 OWiG überschritten werden. Die von Art. 7 Abs. 3 ECD vorgesehenen Höchstbeträge von 40 bzw. 24 Mio. EUR können also nach deutschem Recht als Bußgeld verhängt werden, aber nur, wenn der wirtschaftliche Vorteil aus der Tat in dieser Größenordnung liegt. Erst recht ist es nicht möglich, für bestimmte Straftaten diese Höchstbeträge zu überschreiten, wie es Art. 7 Abs. 4 i. V. mit Art. 3 Abs. 3 ECD verlangt. Eine Verknüpfung der Bußgeldhöhe mit dem jährlichen weltweiten Unternehmensumsatz kennt das OWiG bisher nicht, im Gegensatz etwa zu dem kürzlich eingeführten deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).³⁵

3.4 Weiterer Umsetzungsbedarf

3.4.1 Definitionen

Wie unter 2.1 erwähnt, enthalten Art. 2 Abs. 2 lit. b und c ECD Definitionen für die in Art. 3 Abs. 3 verwendeten Begriffe „Ökosystem“ und „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“. Während der Begriff „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ bereits in Art. 2 lit. c der Vorgänger-Richtlinie 2008/99/EG weitgehend identisch definiert war und in § 329 Abs. 4 StGB übernommen wurde, ist die Definition des Ökosystems in Art. 2 Abs. 2 lit. b ECD neu. Der Begriff „Ökosystem“ wird im deutschen Recht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG erwähnt,

³³ Vgl. Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 14 Rn. 1a.

³⁴ Siehe ausführlich BeckOK OWiG/Meyberg, § 30 Rn. 8 ff.

³⁵ Siehe § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) vom 6.7.2021, BGBl. I S. 2959; Baedorff/Weiß: The Environmental Crime Directive. A Game Changer for Ecosystem Protection? Briefing of 19 June 2024, S. 9 f., <https://www.cliffordchance.com/content/dam/cliffordchance/briefings/2024/06/the-environmental-crime-directive-a-game-changer-for-ecosystem-protection.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

aber nicht definiert. Der Gesetzgeber verstand darunter „Wirkungsgefüge aus Arten und Lebensgemeinschaften und ihrer unbelebten natürlichen und anthropogenen Umgebung“.³⁶ Der Literatur zufolge „verdeutlicht die Bezugnahme auf Ökosysteme und Biotope den medienübergreifenden (Wechsel der Naturgüter) Ansatz des Naturschutzrechts und den Grundgedanken, durch weitestgehend ungestörte Ökosysteme und Biotope auch die darin lebenden Arten zu erhalten“.³⁷

Im von der Europäischen Kommission mitherausgegebenen Handbuch zur Umsetzung des Europäischen Umweltrechts wird für die ursprüngliche ECD die Bedeutung hervorgehoben, bei der Umsetzung klare Regelungen und Leitlinien für die Definitionen der Richtlinie vorzusehen.³⁸ Es besteht daher ein Umsetzungsbedarf in Deutschland in Bezug auf die Definition von „Ökosystemen“. Bezüglich der Definition des Begriffs „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ besteht Umsetzungsbedarf insoweit, als dieser Begriff nach der neuen ECD im Kontext der „Ökozid“-Regelung relevant ist (und nicht nur wie bisher im Rahmen des § 329 Abs. 4 StGB).

3.4.2 Ausnahmen vom Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch eine Genehmigung

Wie unter 2.1 erwähnt, sieht Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD eine wichtige Regelung für Konstellationen vor, in denen eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt. Diese Bestimmung wird im Kontext der „Ökozid“-Regelung als besonders wichtig angesehen, da diese bei Vorliegen einer Genehmigung sonst häufig leerliefe.³⁹ Diese Ausnahme von der sog. Verwaltungsakzessorietät, also der Abhängigkeit des Umweltstrafrechts vom Umweltverwaltungsrecht, ähnelt der Regelung des deutschen Umweltstrafrechts in § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB, wonach „ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung“ umfasst. Einen wichtigen Unterschied stellt jedoch der Aspekt des „offensichtlichen Verstoßes gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen“ in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD dar. Zum besseren Verständnis dieser Formulierung enthält Erwägungsgrund 10 die folgenden Konkretisierungen:

„Der Begriff „offensichtlicher Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen“ sollte dahingehend ausgelegt werden, dass er sich auf einen klaren und erheblichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen bezieht, und ist nicht dazu gedacht, Verstöße gegen Formvorschriften oder nebensächliche Elemente der Genehmigung einzubeziehen. Dies verlagert nicht die Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen sicherzustellen, von den zuständigen Behörden auf die Wirtschaftsteilnehmer. Darüber hinaus steht, wenn eine Genehmigung erforderlich ist, der Umstand, dass die Genehmigung rechtmäßig ist, einer strafrechtlichen Verfolgung des Inhabers der Genehmigung nicht entgegen, wenn dieser nicht alle Verpflichtungen im Rahmen der Genehmigung oder andere einschlägige rechtliche, nicht von der Genehmigung erfasste Verpflichtungen einhält.“

Um diesbezüglich den deutschen Umsetzungsbedarf festzustellen, sind zunächst die Grenzen der Beachtlichkeit rechtsmissbräuchlich erlangter Genehmigungen im deutschen Strafrecht zu untersuchen. Der oben erwähnte § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB stellt nämlich nur eine Teilregelung

³⁶ BT-Drs. 16/122274, S. 50.

³⁷ Landmann/Rohmer/Heß/Wulff, BNatSchG § 1 Rn. 36.

³⁸ GD Environment/Hulla & Co Human Dynamics/Kostelac Bjegovic, Handbook on the Implementation of EU Environmental Legislation, S. 192, Ziff. 2.1 in Tabelle 17, sowie S. 195, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/2b832b9d-9aea-11e6-868c-01aa75ed71a1> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025). Das Handbuch dient als praktische Umsetzungshilfe vor allem, aber nicht nur, für Beitrittskandidaten, vgl. S. 10 f.

³⁹ Vgl. Faure, JEL 2024, 10, 13 i. V. mit 4 ff., 14 und 16; siehe auch Manual, Rn. 18-20.

dieser umstrittenen Problematik dar, die einerseits nur für begünstigende Verwaltungsakte (zu denen Genehmigungen grundsätzlich gehören) und andererseits nur für das Kernstrafrecht der §§ 324 ff. StGB gilt, nicht dagegen für das Nebenstrafrecht.⁴⁰ Für andere Bereiche sieht die herrschende Meinung eine strenge Verwaltungsakzessorietät vor, d. h. dass Verwaltungsakte, die zwar rechtswidrig, aber nach § 43 VwVfG wirksam sind, eine Strafbarkeit ausschließen.⁴¹ Ist ein Verwaltungsakt dagegen nach § 44 VwVfG nichtig, so ist er auch strafrechtlich unbeachtlich.⁴² Fraglich ist somit, ob ein „offensichtlicher Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ i. S. der ECD zur Nichtigkeit der Genehmigung führt, so dass dieser keine tatbestandsausschließende Wirkung zukommt. Nichtig ist ein Verwaltungsakt nach § 44 Abs. 1 VwVfG, wenn er offensichtlich an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet. Während die Offensichtlichkeit in beiden Fällen gegeben ist, verlangt der Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD keine besondere Schwere des Rechtsverstoßes. Allerdings stellt Erwägungsgrund 10 klar, dass diese Bestimmung im Sinne eines klaren und erheblichen Verstoßes auszulegen ist, wofür Verstöße gegen Formvorschriften oder nebensächliche Elemente der Genehmigung nicht ausreichen. Ein erheblicher Verstoß lässt sich ohne Weiteres mit einem schwerwiegenden Fehler i. S. des § 44 Abs. 1 VwVfG gleichsetzen; ob dies jedoch auch für einen „besonders“ schwerwiegenden Fehler gilt, ist zweifelhaft. Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss ein solcher Fehler den Verwaltungsakt „schlechterdings unerträglich, d.h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lassen“;⁴³ Die Nichtigkeit kann erst angenommen werden, „wenn die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in so erheblichem Maße verletzt werden, dass von niemandem erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen.“⁴⁴ Dafür reicht z.B. das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage oder eine fehlerhafte Anwendung der betreffenden Rechtsvorschrift noch nicht aus.⁴⁵ Zumindest das Erstere stellt aber auf jeden Fall einen „erheblichen Verstoß gegen einschlägige materielle Anforderungen“ dar, der je nach den Umständen auch offensichtlich sein kann.

Es spricht somit einiges dafür, dass ein „offensichtlicher Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ i. S. der ECD selbst bei der für einen Ausnahmetatbestand gebotenen engen Auslegung über den Bereich der nach § 44 VwVfG nichtigen Verwaltungsakte hinausgeht. Zwar gibt es eine Mindermeinung im Schrifttum, die die Frage der Beachtlichkeit von Verwaltungsentscheidungen nach einer eigenständigen strafrechtlichen „Nichtigkeitsprüfung“ entscheiden will und damit auch Fälle erfasst, die verwaltungsrechtlich (noch) nicht als nichtig angesehen werden.⁴⁶ Auf Grundlage der herrschenden Meinung dürfte jedoch ein Umsetzungsbedarf bestehen, zumal eine Literaturmeinung nicht ausreicht, um den Anforderungen an die Umsetzung einer Richtlinie zu genügen.⁴⁷

Ein Umsetzungsbedarf besteht aber auch in Bezug auf die anderen Ausnahmekriterien des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD, soweit der Anwendungsbereich des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB in Bezug auf Genehmigungen nicht mehr gegeben ist, d. h. im Bereich des Nebenstrafrechts.

⁴⁰ Siehe dazu Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 100, 102 f.; BeckOK StGB/Witteck, § 330d Rn. 12.

⁴¹ Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 101; Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm., Vorb. §§ 324, Rn. 17 f.

⁴² Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, ebenda; Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, Vorb. §§ 324, Rn. 16a.

⁴³ Siehe etwa BVerwG, NVwZ 1998, 1061 (1062); NVwZ 2023, 1414 Rn. 24.

⁴⁴ BVerwG, ebenda.

⁴⁵ BVerwG, NVwZ 1998, 1061 (1062) m. w. N.

⁴⁶ Dazu kritisch Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 110 m. w. N.

⁴⁷ Vgl. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 414, wonach in bestimmten Fällen das Bestehen allgemein anerkannter verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Grundsätze, die auch aus einer einheitlichen, höchstrichterlichen Rechtsprechung folgen könne, zur Umsetzung ausreichen könne.

3.5 Zusammenfassung des Umsetzungsbedarfs

Zusammenfassend lässt sich folgender Umsetzungsbedarf in Bezug auf die „Ökozid“-Regelung der ECD feststellen:

- ▶ Der Qualifikationstatbestand des Art. 3 Abs. 3 ECD bedarf der Umsetzung in das deutsche Recht. § 330 StGB regelt zwar besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat, von denen sich der Fall des Abs. 1 S. 2 Nr. 1 jedoch nur partiell mit Art. 3 Abs. 3 ECD überschneidet, keinen Qualifikationstatbestand darstellt und darüber hinaus nur für das Kernstrafrecht der §§ 324-329 StGB gilt.
- ▶ Die von Art. 7 Abs. 4 i. V. mit Art. 3 Abs. 3 ECD vorgesehenen Sanktionen gegen juristische Personen bedürfen der Umsetzung in das deutsche Recht. § 30 OWiG sieht zwar die Möglichkeit einer Verbandsgeldbuße gegen juristische Personen für Anknüpfungsstraftaten vor. Die maximale Höhe eines derartigen Bußgelds reicht aber nicht einmal grundsätzlich an die in Art. 7 Abs. 3 ECD für normale Umweltstraftaten vorgesehenen Höchstbeträge heran, sondern nur dann, wenn der nach §§ 30 Abs. 3, 17 Abs. 4 OWiG abzuschöpfende wirtschaftliche Vorteil aus der Tat in dieser Größenordnung liegt. Eine strengere Sanktion für qualifizierte Straftaten ist erst recht nicht vorgesehen. Eine Verknüpfung der Bußgeldhöhe mit dem jährlichen weltweiten Gesamtumsatz der juristischen Person kennt das OWiG nicht.
- ▶ Der erschwerende Umstand des Art. 8 lit. a ECD bedarf keiner zwingenden Umsetzung in das deutsche Recht. Im Fall einer Umsetzung läge eine Anknüpfung an die Regelbeispiele des § 330 Abs. 1 StGB nahe. Zusätzlich zu den bzgl. Art. 3 Abs. 3 ECD genannten Aspekten wäre aber zu beachten, dass Art. 8 lit. a ECD im Gegensatz zu § 330 Abs. 1 StGB auch grobe Fahrlässigkeit (Leichtfertigkeit) umfasst.
- ▶ Die Definition des Ökosystems, das in Art. 3 Abs. 3 ECD erwähnt ist, in Art. 2 Abs. 2 lit. b ECD bedarf der Umsetzung in das deutsche Recht. Die Definition des Begriffs „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ in Art. 2 Abs. 2 lit. c ECD entspricht zwar weitgehend der Definition in der bisherigen ECD, die in § 329 Abs. 4 StGB umgesetzt wurde, bedarf aber der Umsetzung im Kontext der „Ökozid“-Regelung.
- ▶ Die im Kontext der „Ökozid“-Regelung wichtige Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD, wonach in bestimmten Fällen eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit des Handelns nicht ausschließt, bedarf teilweise der Umsetzung in das deutsche Recht. § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB deckt zwar diese Fälle weitgehend ab, aber nur für den Bereich des Kernstrafrechts des StGB. Außerdem wird der Fall eines „offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ nicht ausdrücklich erfasst. Zwar erkennt die herrschende Meinung an, dass die Nichtigkeit einer Genehmigung nach § 44 VwVfG auch zu ihrer strafrechtlichen Unbeachtlichkeit führt. Dies setzt jedoch einen offensichtlich *besonders* schwerwiegenden Fehler voraus, was über einen offensichtlichen und erheblichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen i. S. der ECD hinausgehen dürfte.

4 Umsetzungsoptionen und Empfehlungen

4.1 Allgemeines

Aus der bisherigen Analyse wurde deutlich, dass mögliche Umsetzungsoptionen zwischen Regelungen für natürliche Personen und Regelungen für juristische Personen unterscheiden müssen. Die Umsetzung der für die „Ökozid“-Regelung relevanten Definitionen sowie der Ausnahmen vom Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch eine Genehmigung muss dagegen einheitlich erfolgen. Weiter ist zwischen der zwingenden Umsetzung der „Ökozid“-Grundregelung in Art. 3 Abs. 3 ECD und der lediglich fakultativen Umsetzung des erschwerenden „Ökozid“-Umstands des Art. 8 lit. a ECD zu unterscheiden.

Wie beim Umsetzungsbedarf erwähnt (siehe 3.1), enthält die ECD zudem Mindestanforderungen, über die der deutsche Gesetzgeber hinausgehen kann. In diesem Gutachten wird daher zunächst eine Umsetzungsmöglichkeit erarbeitet, die sich grundsätzlich an den Vorgaben der ECD orientiert und nur darüber hinausgeht, wo dies aus rechtssystematischen oder rechtspolitischen Gründen (insb. bei anerkannten Defiziten des bestehenden deutschen Rechts) geboten erscheint (siehe 4.2.1.1). Außerdem wird eine weitere Umsetzungsmöglichkeit dargestellt, die über die Vorgaben der ECD hinausgeht und sich stärker am Ansatz des IEP orientiert (siehe 4.2.1.7).

4.2 Umsetzungsoptionen und -empfehlungen bzgl. der „Ökozid“-Grundregelung

4.2.1 Regelungen für natürliche Personen

4.2.1.1 Anpassung des § 330 StGB

Da das deutsche Strafrecht in § 330 StGB bereits eine Regelung für besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat vorsieht, liegt es nahe, an diese Regelung anzuknüpfen und sie an die Erfordernisse des Art. 3 Abs. 3 i. V. mit Art. 5 Abs. 3 ECD anzupassen.

Da Art. 3 Abs. 3 ECD einen Qualifikationstatbestand für vorsätzliche Handlungen vorschreibt, bietet es sich an, die „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 StGB nach den beiden vorhandenen Qualifikationstatbeständen für erhebliche Gefährdungen oder den Tod von Menschen als neue Nr. 3 zu verankern. Die schwer verständliche Subsidiarität des § 330 Abs. 2 zu § 330a StGB⁴⁸ sollte bei der Gelegenheit abgeschafft werden.

Wie oben unter 2.1 erwähnt, ermöglicht die ECD auch für die „Ökozid“-Regelung die in § 18 StGB für Erfolgsqualifikationen vorgesehene Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, wonach sich der Vorsatz lediglich auf das Grunddelikt beziehen muss und für die Vorhersehbarkeit der schweren Folge Fahrlässigkeit ausreicht.⁴⁹ Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, könnte der deutsche Gesetzgeber über die ECD, die lediglich Mindestanforderungen stellt, hinausgehen, um einen weitergehenden Umweltschutz zu gewährleisten.⁵⁰

⁴⁸ Kritisch dazu BeckOK StGB/Witteck, § 330 Rn. 14 m. w. N.

⁴⁹ Vgl. für § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB BeckOK StGB/Witteck, § 330 Rn. 16.

⁵⁰ Vgl. Manual, Rn. 49 f.

4.2.1.2 Tatbestandsmerkmale einer „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 StGB

Wie beim Umsetzungsbedarf festgestellt wurde (3.2), überschneidet sich § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB teilweise mit den Vorgaben des Art. 3 Abs. 3 ECD. Es würde sich daher anbieten, den Wortlaut des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB als Ausgangspunkt für die „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 StGB zu nehmen und den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 ECD entsprechend zu ergänzen oder anzupassen. Gegenüber der einfachsten Option einer wörtlichen Wiedergabe der Formulierung des Art. 3 Abs. 3 ECD hätte dies hätte den Vorteil, den Tatbestand des „Ökozid“-Straftatbestands so weit wie möglich an „Bekanntes“ im deutschen Strafrecht anzulehnen⁵¹ – ungeachtet der geringen Bedeutung des § 330 StGB in der bisherigen Praxis.⁵² Dies gilt etwa für den unbestimmten Begriff „dauerhaft“ in Art. 3 Abs. 3 ECD, dem in § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB die Formulierung, dass die Beeinträchtigung „erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann“, entspricht (siehe aber 4.2.1.4). Auch das Erfordernis eines „außerordentlichen Aufwands“ zur Beseitigung der Beeinträchtigung, unter dem ein deutlich überdurchschnittlicher finanzieller oder personeller Mitteleinsatz verstanden wird,⁵³ dürfte mit dem Begriff „erheblich“ in Art. 3 Abs. 3 ECD vereinbar sein.

Die Formulierung des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB müsste um folgende Elemente ergänzt werden:

- ▶ Die Beeinträchtigung der Luftqualität;
- ▶ Die Beeinträchtigung von Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebiets i. S. von § 329 Abs. 4 StGB, ggf. anstelle der Beeinträchtigung eines Schutzgebiets innerhalb von § 329 Abs. 3 StGB;
- ▶ Ökosysteme von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert;
- ▶ Das Erfordernis einer „großflächigen“ Beeinträchtigung, sofern nicht über Art. 3 Abs. 3 ECD hinausgegangen werden soll und die Schädigung im Sinne des IEP lediglich dauerhaft oder großflächig sein muss⁵⁴;
- ▶ Sofern nicht über Art. 3 Abs. 3 ECD hinausgegangen werden soll, das Erfordernis einer „erheblichen“ Beeinträchtigung, da der Begriff „nur mit außergewöhnlichem Aufwand beseitigt werden kann“ alternativ zu „erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann“ verwendet wird; der außergewöhnliche Aufwand wäre dann zwar eine Tautologie, würde aber als Beispielsfall für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung dienen;
- ▶ Die Zerstörung als Alternative zur Beeinträchtigung.

Das letzte Element erscheint zwar nicht zwingend, da die Zerstörung eine Form der irreversiblen Beeinträchtigung darstellt, doch dürfte seine Einbeziehung sicherer sein.

4.2.1.3 Berücksichtigung von Legaldefinitionen

Ein spezieller Teilaspekt der Tatbestandsmerkmale des angepassten § 330 Abs. 2 StGB ist die Frage, wie dabei die Definitionen von „Ökosystem“ und „Lebensraum innerhalb eines

⁵¹ Vgl. Bundesjustizministerium, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage 2024, Rn. 235: „Das Umsetzen von EU-Richtlinien bedeutet, dass bundesrechtliche Regelungen zu schaffen sind, die sich gut in das Bundesrecht einfügen. Regelungen einer EU-Richtlinie können daher nicht ohne Weiteres als bundesrechtliche Regelung übernommen werden. Eine **wörtliche Übernahme** von Formulierungen einer EU-Richtlinie kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Formulierungen hinreichend bestimmt und verständlich sind.“ Kritisch zur wörtlichen Umsetzung wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes auch Faure, JEL 2024, 18; siehe dagegen Manual, Rn. 56 f., wonach die Auslegung der Begriffe den Gerichten überlassen werden könnte.

⁵² Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 357.

⁵³ BeckOK StGB/Witteck, § 330d Rn. 6; Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 498.

⁵⁴ Siehe die Darstellung der Vor- und Nachteile beider Umsetzungsmöglichkeit im Manual, Rn. 65-69.

geschützten Gebiets“ in Art. 2 lit. b und c ECD berücksichtigt werden können. Hierfür kommen mehrere Optionen in Betracht:

- ▶ Eine Übernahme der Definitionen der ECD innerhalb des angepassten § 330 StGB, z.B. in einem neuen Abs. 4;
- ▶ Eine Übernahme der Definitionen der ECD im Rahmen der Begriffsbestimmungen des § 330d StGB, z.B. in zwei neuen Nummern 6 und 7 zu Abs. 1;
- ▶ Ein Verweis in dem „Ökozid“-Tatbestand (neuer § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB) auf die Art. 2 lit. b und lit. c ECD.

Gegen die erste Option spricht aus systematischen Gründen, dass für Begriffsbestimmungen, die den 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) betreffen, § 330d StGB vorgesehen ist. Daher wäre die naheliegendste Lösung, die Definitionen der ECD dort zu übernehmen (Option 2). Der Verweis in dem neuen § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB auf die Definitionen der ECD wäre ebenfalls ein gangbarer Weg, würde jedoch den „Ökozid“-Tatbestand unnötig verkomplizieren.

Fraglich bleibt, wie mit den Auslegungshinweisen zum Begriff „Ökosystem“ in Erwägungsgrund 13 der ECD umgegangen werden sollte. In Betracht kommt eine Teilübernahme in die Legaldefinition in § 330d StGB ohne die Überschneidungen mit der Definition in Art. 2 lit. b ECD. Die Alternative besteht darin, dem Ansatz der ECD entsprechend diese Auslegungshinweise in die Gesetzesbegründung zum angepassten § 330d StGB zu übernehmen. Sinnvoll erscheint, den besonders wichtigen Ausschluss kleiner Einheiten wie ein Bienenstock usw. in die Definition und den Einschluss von Ökosystemleistungen in die Gesetzesbegründung zu übernehmen.

4.2.1.4 Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe

Fraglich bleibt, wie mit den vielen unbestimmten Rechtsbegriffe wie „beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert“, „dauerhaft“, „großflächig“ und „erheblich“ umgegangen werden soll, soweit sie von § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB nicht bereits abgedeckt werden. Die ECD bietet dazu keine Auslegungskriterien an, wie sie dies in Bezug auf bestimmte Straftaten in Art. 3 Abs. 6-8 tut.⁵⁵

Eine gewisse Orientierung für die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe könnten die Definitionen geben, die das unabhängige Expertengremium für die rechtliche Definition von Ökozid (IEP) im Rahmen seines Vorschlags eines Ökozid-Tatbestands für das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs entwickelt hat,⁵⁶ an den sich die Formulierung des Art. 3 Abs. 3 ECD deutlich orientiert.⁵⁷ In Betracht kommen auch Definitionen von oder Auslegungshinweise zu bereits vorhandenen „Ökozid“-Regelungen in einzelnen Mitgliedstaaten, etwa im Belgischen Strafrecht, das die „Unter-Definitionen“ des IEP in seiner Ökozid-Regelung übernommen hat.⁵⁸ Erwägungsgrund 21 der ECD stellt diesen Bezug selbst her, indem er davon spricht, dass die qualifizierten Straftatbestände „Handlungen umfassen [können], die mit

⁵⁵ Die Kriterien für die Auslegung des „erheblichen Schadens“ in Art. 3 Abs. 6 ECD helfen für die Auslegung von Art. 3 Abs. 3 ECD nicht weiter, weil sie teilweise Gegenstand der anderen unbestimmten Rechtsbegriffe der „Ökozid“-Regelung sind (vgl. lit. b und d), teilweise Selbstverständlichkeiten enthalten (lit. a und c).

⁵⁶ Siehe Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, Juni 2021, <https://www.stopecocide.earth/s/SE-Foundation-Commentary-and-core-text-2025-texture-print.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁵⁷ Vgl. Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 216 f.

⁵⁸ Siehe Art. 94 Abs. 1 des neu eingeführten Buchs II des Strafgesetzbuchs, <https://www.lachambre.be/FLWB/PDF/55/3518/55K3518011.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025); zur Entstehungsgeschichte Bertram: Ecocide à la Bruxelloise, *VerfBlog*, 2024/3/09, S. 4, 6, <https://verfassungsblog.de/ecocide-a-la-bruxelloise/> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

„Ökozid“ vergleichbar sind, der vom Recht einiger Mitgliedstaaten bereits erfasst wird und Gegenstand von Diskussionen in internationalen Foren ist.“

So versteht Art. 8 Abs. 2 lit. b des IEP-Entwurfs unter „schwer“ („severe“), „dass der Schaden sehr schwere nachteilige Veränderungen, Störungen oder Beeinträchtigungen von Elementen der Umwelt mit sich bringt, einschließlich schwerer Auswirkungen auf menschliches Leben oder natürliche, kulturelle oder wirtschaftliche Ressourcen“. Als „weitreichend“ („widespread“) definiert Art. 8 Abs. 2 lit. c des IEP-Entwurfs einen Schaden, der „sich über ein begrenztes geographisches Gebiet hinaus erstreckt, Staatsgrenzen überschreitet oder ein ganzes Ökosystem oder eine ganze Spezies oder eine große Anzahl von Menschen betrifft“. Diese Definitionen mögen zwar selbst im Ergebnis immer noch unbestimmt sein.⁵⁹ Dass sie, ggf. in Verbindung mit den Erläuterungen des IEP-Panels, dennoch hilfreich sein können, kann am Beispiel des „dauerhaften“ Schadens verdeutlicht werden, der wie erwähnt sinngemäß bereits im deutschen Strafrecht vorkommt:

Zu § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB wird insoweit gesagt, dass sich ein genereller Maßstab nicht aufstellen lasse, da Art und Intensität sehr unterschiedlich sein könnten.⁶⁰ Erforderlich sei aber ein unangemessen langer Zeitraum, der bei mehrstündigen oder -tägigen Nutzungsunterbrechungen noch nicht gegeben sei.⁶¹ Auch in Art. 8 Abs. 2 lit. d des IEP-Entwurfs wird unter „langfristig“ („long-term“) auf einen Schaden abgestellt, der „entweder irreversibel ist oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch natürliche Erholung behoben werden kann“. Aus den Erläuterungen des Panels ergibt sich aber, dass damit ein Zeitraum zwischen Jahrzehnten und einigen Monaten gemeint sein sollte.⁶² Dem entspricht Art. L. 231-3 des französischen Umweltgesetzbuchs (Code de l’environnement), wonach Dauerhaftigkeit vorliegt, wenn zu erwarten ist, dass die schädlichen Umweltauswirkungen mindestens sieben Jahre lang anhalten.⁶³ In ähnlicher Weise sieht die Ökozid-Definition der Expertengruppe des Promise Institute for Human Rights der UCLA School of Law eine Dauer von mindestens einer Dekade vor.⁶⁴

Gegen eine Übernahme solcher „Unter-Definitionen“ im deutschen Strafrecht spricht zwar, dass das Europäische Parlament in seinem ECD-Vorschlag die Begriffe „dauerhaft“, „großflächig“ und „erheblich“ identisch oder weitgehend deckungsgleich mit den IEP-Definitionen definiert hatte,⁶⁵ sich mit diesem Teil seines Vorschlags im Trilog aber nicht durchsetzen konnte. Als Hilfsmittel für die Auslegung der umzusetzenden Ökozid-Regelung der ECD in den Mitgliedstaaten bleiben sie aber wie dargestellt nützlich, solange nicht die Europäische Kommission durch Leitlinien⁶⁶ oder der EuGH in seiner Rechtsprechung für eine EU-einheitliche Auslegung sorgt. Dementsprechend empfiehlt das Manual for a National Criminalisation of Ecocide, bei der Konkretisierung der Begriffe der ECD entweder den IEP-Unterdefinitionen zu folgen,

⁵⁹ Kritisch etwa Wagner, ZfStW 2022, 485; siehe auch Manual, Rn. 59 f.

⁶⁰ Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, § 330 Rn. 5.

⁶¹ Ebenda; Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 498.

⁶² Siehe Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, Juni 2021, unter III.C.2 lit a (iii), <https://www.stopecocide.earth/s/SE-Foundation-Commentary-and-core-text-2025-texture-print.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁶³ Kritisch Marolleau: Droit pénal de l’environnement: quels impacts de la Loi Climat et Résilience? Soulier Avocats, 27.1.2022, S. 3 und 5, <https://www.soulier-avocats.com/droit-penal-de-l-environnement-quels-impacts-de-la-loi-climat-et-resilience/> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025), der zufolge dies in der Praxis endlose Debatten über die potenzielle Schadensdauer aufwerfen dürfte; ähnlich Manual, Rn. 59 Fn. 6

⁶⁴ Promise Institute for Human Rights (UCLA) Expert Group: Proposed Definition of Ecocide, 9 April 2021, S. 2, 6, <https://ecocidelaw.com/wp-content/uploads/2022/02/Proposed-Definition-of-Ecocide-Promise-Group-April-9-2021-final.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁶⁵ Siehe dazu Mackintosh: European Parliament Votes Unanimously for Ecocide, 10. April 2023, <http://opiniojuris.org/2023/04/10/european-parliament-votes-unanimously-for-ecocide/> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁶⁶ Vgl. Faure, JEL 2024, 19.

genauere eigene Parameter einzuführen oder fiktive Beispiele Ökozid-artiger Fälle in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.⁶⁷ Wie die 7-Jahres-Dauer im französischen Umweltgesetzbuch zeigt, birgt die Entwicklung genauerer eigener Parameter jedoch selbst eine Reihe von Problemen, etwa die Gefahr der Willkürlichkeit oder überzogener Nachweisanforderungen.⁶⁸ Im Ergebnis sollte in der Gesetzesbegründung zur Anpassung des § 330 StGB auf die Unterdefinitionen des IEP hingewiesen und möglichst einige geeignete Beispiele als fiktive „Leitfälle“ beigefügt werden.

4.2.1.5 Rechtsfolgen der „Ökozid“-Regelung in § 330 StGB

§ 330 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB sehen eine Höchstfreiheitsstrafe von 10 bzw. 15⁶⁹ Jahren vor, dazu eine Mindestfreiheitsstrafe von einem bzw. drei Jahren. In minder schweren Fällen reicht die Freiheitsstrafe bei Abs. 2 Nr. 1 von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und bei Abs. 2 Nr. 2 von einem bis zu zehn Jahren (§ 330 Abs. 3 StGB). Wie der Vergleich mit § 330 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StGB zeigt, sieht das deutsche Strafrecht hinsichtlich des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe eine Abstufung zwischen der Verursachung besonders schwerer Umweltfolgen (10 Jahre) und der Verursachung des Todes eines Menschen (grundsätzlich 15 Jahre) vor, wie sie auch in Art. 5 Abs. 2 lit. a (8 Jahre für „Ökozid“-Straftaten) bzw. lit. c ECD (10 Jahre für vorsätzliche Todesverursachung) vorgenommen wird. Es besteht somit kein Anlass, diese abgestuften Höchststrafen im StGB aus Anlass der Einführung einer qualifizierten „Ökozid“-Regelung zu ändern.

Aus systematischen Gründen sollte jedoch ein Gleichklang mit § 330 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB dahingehend erfolgen, dass für die „Ökozid“-Regelung eine passende Mindeststrafbarkeit vorgesehen wird. In Betracht kommt eine Mindeststrafbarkeit von einem Jahr, d. h. die Qualifikation zum Verbrechen,⁷⁰ was dem Charakter der gegenüber § 330 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB „heraufgestuften“ Erfolgsqualifikation der „Ökozid“-Regelung einerseits und dem Abstufungsverhältnis zur Todesverursachung andererseits entspräche.

4.2.1.6 Umsetzung in das Nebenstrafrecht

Fraglich ist aber, wie mit denjenigen Straftatbeständen umgegangen werden soll, die bisher in umweltrechtlichen Fachgesetzen, also dem „Nebenstrafrecht“, umgesetzt worden sind bzw. im Rahmen der Umsetzung der neuen ECD noch umgesetzt werden sollen. Dazu kommen zwei grundsätzliche Optionen in Betracht:

- ▶ Eine parallele „Ökozid“-Regelung in den jeweiligen umweltrechtlichen Fachgesetzen;
- ▶ Eine einheitliche Regelung in § 330 StGB, die zusätzlich zu den §§ 324-329 StGB auf die relevanten Strafbestimmungen in den umweltrechtlichen Fachgesetzen verweist.

Die erste Option würde den Dualismus von Kern- und Nebenstrafrecht konsequent fortsetzen. Dieses Nebeneinander ist europarechtlich und kriminalpolitisch unbedenklich, solange beide Kategorien von Strafnormen gleichermaßen verfolgt werden.⁷¹ Die Definitionen des Art. 2 lit. b und c ECD könnten dementsprechend in den Katalog der Definitionen des jeweiligen Fachgesetzes übernommen werden.

⁶⁷ Manual, Rn. 61 i.V. mit Rn. 57-59.

⁶⁸ Vgl. Manual, Rn. 59.

⁶⁹ Weil § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB weder lebenslange Freiheitsstrafe noch eine andere Höchststrafe vorsieht, gilt § 38 Abs. 2 StGB, wonach das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe 15 Jahre beträgt.

⁷⁰ Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 359 für die Qualifikationen des § 330 Abs. 2 StGB. Nach § 12 Abs. 1 StGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

⁷¹ Vgl. Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 21.

Die zweite Option wäre ungewöhnlich, könnte aber in Bezug auf die „Ökozid“-Regelung eine Verzahnung von Kern- und Nebenstrafrecht bewirken. Allerdings erschiene eine derartige Verzahnung systematisch nur sinnvoll, wenn auch die sonstigen besonders schweren Fälle des umweltbezogenen Nebenstrafrechts von § 330 StGB erfasst würden. Vor allem aber könnte eine Regelung allein in § 330 StGB zumindest anfänglich dazu führen, dass diese besonders schwere Folge einer in umweltrechtlichen Fachgesetzen geregelten Straftat von den Rechtsbetroffenen und -anwendern übersehen wird.

Wegen dieser Bedenken gegen die zweite Option bietet sich als „vermittelnde“ dritte Option an, dass eine Regelung zwar nur in § 330 StGB erfolgt, dort aber nicht auf die jeweiligen Straftatbestände der umweltrechtlichen Fachgesetzen verwiesen wird, sondern diese umgekehrt auf die „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB verweisen. Bei einem solche Verweis würde es sich um eine sog. Rechtsgrundverweisung handeln, d.h. die Rechtsfolgen des „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 StGB würden nur eintreten, wenn seine Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – im Gegensatz zur sog. Rechtsfolgenverweisung, durch die nur auf die Rechtsfolgen einer bestimmten Regelung verwiesen wird. Dabei sollte sicherheitshalber auch auf die Umsetzung der ECD-Definitionen von Ökosystem usw. in § 330d StGB verwiesen werden.

4.2.1.7 Alternativer Umsetzungsansatz: „Ökozid-Regelung“ als Gefährdungsqualifikation

Da die ECD nur Mindestanforderungen stellt, könnte Art. 3 Abs. 3 ECD statt als Erfolgsqualifikation auch als Gefährdungsqualifikation umgesetzt werden.⁷² Dann müssten die besonders schweren Folgen nicht tatsächlich eintreten, sondern bloß drohen. Dies hätte die großen Vorteile, dass das Strafrecht eingreift, bevor ein möglicherweise irreversibler Schaden eintritt – was im Umweltstrafrecht oft erst nach jahrelangen Umweltbelastungen erfolgt, und dass der oft schwierige Nachweis, wem der Schaden zugerechnet werden kann, nicht erbracht zu werden braucht.⁷³ Wegen dieser Vorteile ist die häufige Verwendung von Gefährdungsdelikten ein Strukturmerkmal des deutschen Umweltstrafrechts.⁷⁴ Zugleich würde damit die Wirksamkeit der ECD in Bezug auf die „Ökozid-Regelung“ erhöht.⁷⁵ Schließlich würde eine Umsetzung als Gefährdungsqualifikation den Ansätzen zur Anerkennung von Ökozid im Völkerstrafrecht entsprechen, insbesondere der Ökozid-Definition des IEP, die eine erhebliche Wahrscheinlichkeit schwerer und weitreichender oder langfristiger Schäden für die Umwelt ausreichen lässt.⁷⁶

Die Schwierigkeit bei Gefährdungsdelikten besteht darin, das zulässige Risiko zu definieren.⁷⁷ Das Manual empfiehlt daher, das erforderliche Ausmaß des Risikos gesetzlich festzulegen.⁷⁸

Im deutschen Strafrecht wird zwischen abstrakten Gefährdungsdelikten, bei denen eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung der Gefährlichkeit des tatbestandlichen Verhaltens besteht, und konkreten Gefährdungsdelikten, bei denen der konkrete Eintritt einer Gefahr festgestellt werden muss, unterschieden.⁷⁹ Eine „mittlere“ Kriminalisierung ermöglichen die sog. Eignungsdelikte, die vielfach als Variante der abstrakten Gefährdungsdelikte angesehen werden: Im Gegensatz zu diesen kann die Gefährlichkeit des Verhaltens aber widerlegt werden, d.h. die Schädigungseignung kann im konkreten Fall im Wege einer generalisierenden Betrachtung

⁷² Dafür Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 217 f.; als Option vorgesehen vom Manual, Rn. 76 ff.

⁷³ Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 217; Manual, Rn. 76; allgemein Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 52 f.

⁷⁴ Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 51.

⁷⁵ Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 217 f.

⁷⁶ Manual, Rn. 77; ähnlich Momsen/Süttmann, ZRP 2023, 217 f. Zur IEP-Definition siehe Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, Juni 2021, unter III.C.4, <https://www.stopecocide.earth/s/SE-Foundation-Commentary-and-core-text-2025-texture-print.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁷⁷ Manual, Rn. 79.

⁷⁸ Manual, Rn. 80.

⁷⁹ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 58; allgemein Manual, Rn. 71.

individueller Tatumstände entfallen.⁸⁰ Welche Faktoren dabei zu berücksichtigen sind, kann nicht generell, sondern nur für den jeweiligen Tatbestand geklärt werden.⁸¹

Bei der „Ökozid-Regelung“ der ECD geht es um das Verhältnis der Umweltstraftatbestände des Art. 3 Abs. 2 ECD zu katastrophalen Folgen. Eine Ausgestaltung als abstrakte Gefährdungsqualifikation scheidet insoweit aus, da sonst alle umweltstrafrechtlichen Grundtatbestände i.S. des Art. 3 Abs. 2 ECD, im deutschen Kernstrafrecht also der §§ 324 ff. StGB, automatisch „Ökozid“-Delikte wären. Möglich wäre eine Ausgestaltung als konkrete Gefährdungsqualifikation, so dass alle Umweltstraftatbestände der §§ 324 ff. StGB (und der einschlägigen Straftatbestände des umweltbezogenen Nebenstrafrechts), bei denen die konkrete Gefahr der Verwirklichung der Folgen des Art. 3 Abs. 3 ECD besteht, als qualifizierte Straftatbestände anzusehen wären. Ebenfalls möglich erscheint eine Ausgestaltung als „Eignungsqualifikation“.

Für eine Ausgestaltung als konkrete Gefährdungsqualifikation spricht, dass die vorhandenen Gefährdungstatbestände in § 330 StGB (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) den Eintritt einer konkreten Gefahr erfordern.⁸² Allerdings würde dies zwar den strafrechtlichen Schutz vorverlagern, aber ähnliche Nachweisprobleme wie die Ausgestaltung als Erfolgsqualifikation aufwerfen, da der Eintritt der konkreten Gefahr dargelegt werden müsste.⁸³ Bei einer Ausgestaltung als „Eignungsqualifikation“ müsste dagegen lediglich die Eignung zur Herbeiführung der Ökozid-artigen Folgen festgestellt werden können. Insoweit stellt sich das Problem, dass die Faktoren, die für die Schädigungseignung heranzuziehen sind, nicht generalisierend festgestellt werden können, sondern nur für den jeweiligen Tatbestand. Dabei ist aber keine gesetzliche Festlegung erforderlich, sondern eine Berücksichtigung aller konkreten, nicht variablen Umstände des Einzelfalls durch das Gericht, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen.⁸⁴ Dies spricht für eine Ausgestaltung als „Eignungsqualifikation“, auch wenn die Verwendung einer Gefährdungseignung für einen Gefährdungs-Qualifikationstatbestand nach dem Vorgenannten im deutschen Umweltstrafrecht ungewöhnlich wäre und die Strafbarkeit weiter als sonst vorverlagern würde.

Bei einer Umsetzung der „Ökozid-Regelung“ der ECD als Gefährdungsdelikt wäre eine Ausgestaltung als Vorsatzdelikt naheliegend, bei dem sich der Vorsatz auch auf die konkrete Gefährdung oder die Schädigungseignung erstreckt.⁸⁵ Möglich wäre aber auch eine Erstreckung auf Leichtfertigkeit, wie sie z.B. das IEP für die völkerrechtliche Ebene vorgeschlagen hat.⁸⁶

Für eine Ausgestaltung der „Ökozid-Regelung“ im deutschen Recht als Gefährdungsqualifikation bietet sich eine eigenständige Regelung an, etwa ein neuer Paragraph hinter den Grundtatbeständen der §§ 324 ff. StGB, falls die Gefährdungsfolge als „Eignungsqualifikation“ bestimmt wird. Wird sie dagegen als konkrete Gefahr bestimmt, bietet sich wie bei der ECD-nahen Ausgestaltung als Erfolgsqualifikation eine Einbeziehung in § 330 Abs. 2 StGB als weitere Gefährdungsqualifikation an. Gegenüber einer Integration in § 330 StGB würde eine eigenständige Vorschrift die „Ökozid“-Regelung hervorheben. Für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe und das Verhältnis zum Nebenstrafrecht würde das zur Umsetzung im Rahmen des § 330 StGB Gesagte entsprechend gelten.

⁸⁰ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 58; Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, Vor §§ 324 ff. StGB, Rn. 9.

⁸¹ Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, ebenda.

⁸² Siehe BeckOK StGB/Witteck, § 330 Rn. 8 und 12; Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 499 f.

⁸³ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 53; Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, Rn. 52 f.

⁸⁴ Vgl. BeckOK StGB/Witteck, § 325 Rn. 11 und 11.1; Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 58.

⁸⁵ Da § 18 StGB auf echte Erfolgsqualifikationen zugeschnitten ist, gilt er nicht für Gefährdungen, vgl. Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, § 330 Rn. 12.

⁸⁶ Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, Juni 2021, unter III.C.3, <https://www.stopecocide.earth/s/SE-Foundation-Commentary-and-core-text-2025-texture-print.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

Hinsichtlich der Sanktionshöhe könnte eine geringere Mindesthöchststrafe in Betracht gezogen werden, soweit die schwere Folge des Art. 3 Abs. 3 ECD nicht eingetreten ist. Andererseits sehen § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB für verschiedene Gefährdungstatbestände ebenfalls eine Mindesthöchststrafe von 10 Jahren vor. Dies spricht jedenfalls bei einer Ausgestaltung als konkrete Gefährdungsqualifikation für ein Festhalten an dieser Höhe.

Möglich wäre schließlich auch, die „Ökozid-Regelung“ im deutschen Recht sowohl als Gefährdungs- als auch als Erfolgsqualifikation mit entsprechend abgestuften Mindesthöchststrafen umzusetzen.⁸⁷

4.2.2 Regelung für juristische Personen

4.2.2.1 Allgemeine Umsetzungsoptionen

Die Umsetzung der Vorgaben der ECD zu Unternehmenssanktionen könnte wie bisher im OWiG oder in einem eigenständigen Gesetz über Sanktionen gegen Unternehmen erfolgen. Als dritte Variante kommt auch ein Sondergesetz für umweltrechtliche Unternehmenssanktionen in Betracht.

4.2.2.2 Umsetzung in einem eigenständigen Gesetz über Unternehmenssanktionen

Wie unter 3.3 erwähnt, stellt im Zusammenhang mit Straftaten die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG die Hauptsanktion gegen Unternehmen im deutschen Recht dar. Jedoch besteht seit langem weitgehend Einigkeit darüber, dass diese Regelung nicht mehr zeitgemäß ist.⁸⁸ Reformvorschläge wie der Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes konnten sich bisher aber nicht durchsetzen.⁸⁹ Die Umsetzung der ECD bietet die Gelegenheit, die seit langem diskutierte Reform des Sanktionsregimes für Unternehmen wieder in Angriff zu nehmen.⁹⁰ Dafür spricht auch, dass die ECD in Art. 7 Abs. 2 weitreichende begleitende Instrumente wie die gerichtliche Aufsicht oder die gerichtlich angeordnete Auflösung von Unternehmen auflistet, die dem deutschen Recht bisher fremd sind und deren Regelung allein im umweltrechtlichen Kontext unangemessen erscheint.⁹¹ Zu bedenken ist aber, dass ein derartiges Reformprojekt innerhalb der zweijährigen Umsetzungsfrist für die ECD (21. Mai 2026 nach § 28 Abs. 1 ECD) äußerst ambitioniert ist, so dass nur eine pragmatische und konsensorientierte Vorgehensweise, die inhaltlich an bisherige Entwürfe und Überlegungen⁹² anknüpft, realistisch erscheint.

In einem derartigen Gesetz könnte die Obergrenze für Geldstrafen bzw. Geldbußen ohne Weiteres an den jährlichen weltweiten Gesamtumsatz des Unternehmens geknüpft werden, wie dies Art. 7 Abs. 3 lit. a (i) und lit. b (i) ECD vorsehen. Der Vorteil dieser Option gegenüber festen Höchstbeträgen, wie sie Art. 7 Abs. 3 lit. a (ii) und lit. b (ii) ECD alternativ erlauben, besteht darin, dass sie die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt, während feste Obergrenzen – wie in § 30 Abs. 2 OWiG – kleinere Unternehmen im Vergleich zu Großkonzernen benachteiligen.⁹³ Dementsprechend sah der Entwurf eines

⁸⁷ Siehe Manual, Rn. 82 ff.

⁸⁸ Siehe die ausführliche Beschreibung der Defizite in der Gesetzesbegründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BT-Drs. 19/23568, S. 49 ff.; Aus der Literatur siehe etwa Weigend/Hoven, ZRP 2018, 30 f.

⁸⁹ Siehe den vorgenannten Entwurf und dazu Baur/Holle, ZRP 2022, 18.

⁹⁰ Ähnlich Köllner/Otto, NZI 2022, 605.

⁹¹ Vgl. Heghmanns, ZfStW 2024, 265.

⁹² Siehe auch S. 88 des Koalitionsvertrags 2021-2025 von SPD, Grünen und FDP: „Wir überarbeiten die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen“, <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁹³ Vgl. BT-Drs. 19/23568, S. 48; Weigend/Hoven, ZRP 2018, 30, 32. Kritisch dagegen die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom August 2022 zum ECD-Vorschlag der Europäischen Kommission,

Verbandssanktionengesetzes in seinem § 9 Abs. 2 eine umsatzbezogene Sanktion in Höhe von 10 % des Jahresumsatzes vor, wenngleich nur für größere Unternehmen mit einem Konzernumsatz von über 100 Mio. Euro. Inzwischen enthalten mehrere Fachgesetze umsatzbezogene Sanktionen in unterschiedlicher Höhe, z.B. § 81c Abs. 2 und 3 GWB, § 120 Abs. 17-23 WpHG, § 24 Abs. 3 LkSG.

Fraglich ist allerdings, ob es gelingen könnte, eine allgemeine umsatzbezogene Obergrenze zu finden, die zugleich den Anforderungen der ECD genügt. Zwar stellen diese nur Mindestanforderungen dar, über die hinausgegangen werden könnte.⁹⁴ Schwierigkeiten bereitet aber die Abstufung der Mindestobergrenzen (5 % bzw. 3 %) nach bestimmten Umweltstraftaten. Hierzu kommen zwei Optionen in Betracht:

- ▶ Der Verzicht auf diese Differenzierung durch eine einheitliche umsatzbezogene Obergrenze für alle relevanten Anknüpfungstaten einschließlich aller Umweltstraftaten, die der höheren Mindesthöchststrafe der ECD entspricht, d.h. mindestens 5 % des Jahresumsatzes;
- ▶ Eine Sonderregelung für umweltrechtliche Sanktionen, die dieser Differenzierung Rechnung trägt, etwa durch Verweisung auf die entsprechenden Straftaten im StGB und in den umweltrechtlichen Fachgesetzen.

Die erste Option entspricht ersichtlich nicht der Intention der ECD, welche abgestufte Sanktionen vorsieht, so dass das Risiko einer nicht richtlinienkonformen Umsetzung bestände.⁹⁵ Daher ist die zweite Option vorzuziehen. Je nachdem, ob es noch weitere Besonderheiten für Umweltstraftaten gibt, könnte eine Sonderregelung für umweltrechtliche Sanktionen entweder in einer gesonderten Vorschrift im Rahmen der allgemeinen Regelung der Unternehmenssanktionen oder in einem eigenen Abschnitt zu umweltrechtlichen Sanktionen geregelt werden.

Zur Umsetzung der Regelung des § 7 Abs. 4 ECD für „Ökozid“-Straftaten müsste darüber hinaus eine Regelung getroffen werden, die eine strengere, d.h. höhere umsatzbezogene Sanktionsobergrenze für solche Straftaten vorsieht. Auch dies spricht für eine Sonderregelung für umweltrechtlichen Sanktionen.

Als Orientierung für eine strengere Sanktionierung könnte das Verhältnis der Mindesthöchststrafe für „Ökozid“-Straftaten für natürliche Personen im Vergleich zu derjenigen für die „einfachen“ Umweltstraftaten dienen. Wie gesehen sieht Art. 5 Abs. 2 lit. b ECD eine Mindesthöchststrafe von acht Jahren Freiheitsstrafe für „Ökozid“-Straftaten vor, für einfache, d.h. nicht qualifizierte Umweltstraftaten dagegen abgestufte Mindesthöchststrafen von fünf bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe. Für juristische Personen sieht Art. 7 Abs. 3 ECD für einfache Umweltstraftaten umsatzbezogene maximale Geldstrafen bzw. Geldbußen von 5 % bzw. 3 % des Jahresumsatzes vor. Dabei knüpfen die Differenzierungen bei den regulären Mindesthöchstsanktionen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen an dieselben Umweltstraftaten innerhalb des Art. 3 Abs. 2 ECD an. Nach der Logik der ECD würde es sich somit anbieten, für „Ökozid“-Straftaten eine umsatzbezogene Sanktionsobergrenze für Unternehmen von 8 % des

S. 16 f., <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-52-22-richtlinie-ueber-den-strafrechtlichen-schutz-der-umwelt?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2022/sn-52-2022-richtlinie-strafrechtlicher-schutz-umwelt.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025).

⁹⁴ So haben mehrere Umweltverbände in einem offenen Brief an den früheren Bundesjustizminister am damaligen ECD-Entwurf bemängelt, dass die vorgeschlagenen umsatzbezogenen Sanktionen deutlich unter denen in anderen EU-Rechtsakten lägen (10 % im EU-Wettbewerbsrecht, 8 % im Vorschlag zur Richtlinie zu Industrieemissionen), siehe DNR/EEB/ifaw/NABU/WWF, Offener Brief: Für eine wirksame Richtlinie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 10.10.2022, <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/Offener-Brief-Umweltkriminalit%C3%A4t.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.04.2025). Der Mindesthöchstbetrag in § 79 Abs. 2 der novellierten IED-Richtlinie (EU) 2024/1785 beträgt jedoch nur 3 %.

⁹⁵ Allerdings scheint Erwägungsgrund 33 eine Beschränkung der Umsetzung auf „die schwersten Formen solcher Straftaten“ zu erlauben, ohne dass klargestellt würde, was dies genau umfasst.

Jahresumsatzes vorzusehen. Da bei einer Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 lit. b ECD in § 330 Abs. 2 StGB oder einem eigenständigen Gefährdungstatbestand jedoch eine Freiheitsstrafe für natürliche Personen von bis zu 10 Jahren folgerichtig wäre (siehe 4.2.1.5, 4.2.1.7), müsste nach diesem Ansatz auch die umsatzgebundene Sanktionsobergrenze für Unternehmen im deutschen Recht 10 % betragen.

Zu klären bleibt, wie auf den „Ökozid“-Straftatbestand als „Anknüpfungstat“ für eine Unternehmenssanktion Bezug genommen wird, wenn es um Grunddelikte aus dem Nebenstrafrecht geht. Dafür kommt es darauf an, welche der unter 4.2.1.6 in Bezug auf natürliche Personen bevorzugten Umsetzungsoptionen gewählt werden:

- ▶ Eine parallele „Ökozid“-Regelung in den jeweiligen umweltrechtlichen Fachgesetzen;
- ▶ Eine einheitliche Regelung in § 330 Abs. 2 StGB (oder einem eigenständigen Gefährdungstatbestand), auf die in den jeweiligen Fachgesetzen im Wege der Rechtsgrundverweisung verwiesen wird.

Im Falle einer separaten „Ökozid“-Regelung in den jeweiligen umweltrechtlichen Fachgesetzen sollte in der Sondervorschrift oder dem Sonderabschnitt über umweltrechtliche Sanktionen in einem eigenständigen Gesetz zu Unternehmenssanktionen auf diese eigenständigen Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen verwiesen werden. Verweisen dagegen die jeweiligen Fachgesetze auf die Regelung in § 330 Abs. 2 StGB, sollte wiederum auf die Verweisungsvorschriften verwiesen werden.

Ein Gesetz über Unternehmenssanktionen sollte auch die bereits erwähnten flankierenden Sanktionen oder Maßnahmen i. S. von Art. 7 Abs. 2 ECD⁹⁶ einschließen, die laut Erwägungsgrund 31 häufiger als wirksamer betrachtet werden als finanzielle Sanktionen und nach Art. 7 Abs. 4 i. V. mit Art. 3 Abs. 3 ECD ebenfalls verschärft werden müssen.⁹⁷ Wie in der Einleitung bemerkt, würde ihre Untersuchung jedoch den Rahmen dieses Gutachtens sprengen.

4.2.2.3 Anpassung der Verbandsgeldbuße im OWiG

Als weniger ambitionierte Alternative zu einem eigenständigen Gesetz über Unternehmenssanktionen (mit Sonderregelungen für umweltrechtliche Sanktionen) kommt eine Anpassung der Verbandsgeldbuße in § 30 OWiG in Betracht.

Da die bisherige Regelung des § 30 Abs. 2 S. 1 feste Höchstbeträge für Geldbußen vorsieht, wenn die Anknüpfungstat eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat darstellt, wäre es am einfachsten, diese gesetzlichen Obergrenzen an die festen Mindesthöchstbeträge anzupassen, die Art. 7 Abs. 3 lit. a (ii) und lit. b (ii) ECD alternativ zu umsatzbezogenen Mindestobergrenzen vorsieht. Denkbar wäre, in § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG pauschal auf den höheren Höchstbetrag von 40 Mio. Euro für alle vorsätzlichen Straftaten als Anknüpfungstaten abzustellen und diesen Betrag wie bisher in § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 OWiG für Fahrlässigkeit zu halbieren. Letzteres würde zu Art. 5 Abs. 2 lit. a und c ECD passen, die eine Halbierung der Mindesthöchststrafe für natürliche Personen bei Leichtfertigkeitstaten, die zum Tod eines Menschen führen, im Vergleich zu entsprechenden Vorsatztaten vorsehen.

Problematisch an diesem Ansatz ist aber erstens, dass er die von der ECD vorgesehene Abstufung zwischen den Mindesthöchststrafen je nach Umweltstraftat einebnet und daher das Risiko der mangenden Vereinbarkeit mit der ECD birgt (siehe dazu bereits unter 4.2.2.2).⁹⁸

⁹⁶ Siehe dazu Köllner/Otto, NZI 2022, 604; Heghmanns, ZfStW 2024, 265.

⁹⁷ Vgl. allgemein zu § 330 StGB als Anknüpfungsstraftat BeckOK StGB/Witteck, § 330 Rn. 24.

⁹⁸ Allerdings scheint Erwägungsgrund 35 eine Beschränkung der Umsetzung auf „die schwersten Formen der in dieser Richtlinie definierten Straftaten [...]“, die von finanzstarken juristischen Personen begangen werden“ zu erlauben, ohne dass klargestellt würde, was dies genau umfasst.

Zweitens erscheint eine Anpassung allein aus umweltstrafrechtlicher Perspektive für ein sektorübergreifendes Gesetz wie das OWiG unangemessen. Drittens erfordert Art. 7 Abs. 4 ECD – im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 2, der strengere Mindesthöchststrafen auch für die besonders schwere Folge der Todesverursachung vorsieht – eine Sonderregelung (nur) für „Ökozid“-Straftaten.

Dies spricht dafür, auch im Kontext einer Anpassung des OWiG eine Sonderregelung für umweltrechtliche Sanktionen vorzusehen, entweder in einer besonderen Vorschrift oder in einem eigenen Abschnitt (vgl. bereits unter 4.2.2.2). An sich könnte in einer solchen Sonderregelung auch die Variante einer umsatzbezogenen Obergrenze geregelt werden, was allerdings die Diskrepanz zur Grundregelung in § 30 OWiG erhöhen würde, sofern nicht auch die Grundregelung dahingehend angepasst würde – was wiederum besser in einem eigenständigen Gesetz über Unternehmenssanktionen erfolgen sollte.

Entsprechend der an den Sanktionen für natürliche Personen orientierten Berechnung für strengere umsatzbezogene Sanktionen (siehe 4.2.2.2) würde der feste Höchstbetrag für Unternehmen nach der Logik der ECD 64 Mio. Euro betragen, unter Berücksichtigung der höheren Höchststrafe für einen neuen Straftatbestand in § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB oder einen neuen Gefährdungstatbestand 80 Mio. Euro.

Zur möglichen Anknüpfung an den „Ökozid“-Straftatbestand, wenn es um Grunddelikte aus dem Nebenstrafrecht geht, kann auf die entsprechenden Ausführungen unter 4.2.2.2 verwiesen werden.

4.2.2.4 Regelung in einem Gesetz über umweltrechtliche Unternehmenssanktionen

Als dritte Variante kommt schließlich eine Regelung in einem speziellen Gesetz über umweltrechtliche Unternehmenssanktionen in Betracht. Der Vorteil dieser Option bestünde darin, dass sie eine zügige Umsetzung der ECD-Vorgaben für Unternehmen ermöglichen würde, ohne auf eine umfassendere Reform der Unternehmenssanktionen zu warten. Insbesondere wäre eine Umsetzung der umsatzbezogenen Obergrenzen für Geldstrafen bzw. Geldbußen problemlos möglich.⁹⁹ Der Nachteil bestünde darin, eine weitere Sonderregelung neben den bestehenden fachgesetzlichen Regelungen wie GWB, WpHG und LkSG zu schaffen. Dadurch würde die bestehende Grundregelung der Verbandsgeldbuße im OWiG weiter geschwächt und eine sektorübergreifende Reform der Unternehmenssanktionen erschwert, insbesondere weil darin Entscheidungen etwa zu flankierenden Sanktionen oder Maßnahmen ergriffen werden müssten. Außerdem würde sich eine solche Sonderregelung im Gegensatz etwa zum LkSG auf Sanktionen beschränken, was eine noch kleinteiligere Sonderregelung darstellen würde.

4.2.3 Umsetzung der Ausnahmen vom Rechtswidrigkeitsausschluss einer Genehmigung

Hinsichtlich der Umsetzung der für die „Ökozid“-Regelung wichtigen Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD, wonach in bestimmten Fällen eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit des Handelns nicht ausschließt, ist nach den Ausführungen zum Umsetzungsbedarf (siehe 3.4.2) zwischen der Variante des „offensichtlichen Verstoßes gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen“ und den sonstigen Fällen zu unterscheiden.

⁹⁹ Vgl. Heghmanns, ZfStW 2024, 265.

4.2.3.1 Umsetzung der Ausnahmeregelung für einen „offensichtlichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“

Entsprechend den Ausführungen zum Umsetzungsbedarf (siehe 3.4.2) kommen hinsichtlich dieses Kriteriums eine Umsetzung im Strafrecht oder eine Umsetzung im Verwaltungsrecht in Betracht.

Umsetzung im Strafrecht

Bei einer strafrechtlichen Umsetzung käme auf den ersten Blick eine Erweiterung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB in Frage. Allerdings gilt § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB nur für das Kernstrafrecht, nicht dagegen für das Nebenstrafrecht (siehe 3.4.2). Möglich wäre, eine entsprechende Regelung in jedem Fachgesetz, das ECD-relevante Umweltstraftaten enthält, vorzusehen oder dort auf die erweiterte Regelung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB zu verweisen. Einfacher und eleganter wäre es aber, eine erweiterte Fassung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB im Allgemeinen Teil des StGB zu verankern, der auch für das Nebenstrafrecht gilt.¹⁰⁰ Hierzu bietet es sich an, der Definition der rechtswidrigen Tat in § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine neue Nr. 6 mit entsprechendem Inhalt folgen zu lassen.

In inhaltlicher Hinsicht stellt sich dabei erstens das Problem, dass der Begriff des „offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der sich trotz der Auslegungshinweise in Erwägungsgrund 10 nicht leicht erschließt (siehe dazu 2.1 und 3.4.2). Die Vereinbarkeit einer bloßen Übernahme dieses Begriffs in das nationale Recht mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG könnte daher zweifelhaft sein.¹⁰¹ Deshalb empfiehlt z.B. das Manual for a National Criminalisation of Crime eine Definition im nationalen Recht, die zum einen die Reichweite des erfassten materiellen Rechts klärt und ggf. weitere Hinweise, etwa eine Auflistung der relevanten Normen oder von Umständen, bei deren Vorliegen einer Genehmigung keine rechtfertigende Wirkung zukommt, enthält.¹⁰²

Hinsichtlich der Reichweite des erfassten materiellen Rechts bezieht sich die Rechtswidrigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 ECD lediglich auf EU-Umweltrecht und nationales Recht, das der Umsetzung von EU-Umweltrecht dient (siehe 2.1). Wie auch sonst im deutschen Umweltstrafrecht sollte aber das gesamte deutsche Umweltverwaltungsrecht einbezogen werden.¹⁰³ Fraglich ist, inwieweit Rechtsnormen über das Umweltrecht hinaus umfasst werden sollten, insb. auch Verfassungsrecht oder gar Menschenrechte.¹⁰⁴ Entscheidend sollte insoweit sein, welche Rechtsnormen bei der Genehmigungserteilung von der zuständigen Behörde berücksichtigt werden müssen, wie auch aus Erwägungsgrund 10 hervorgeht, der bestimmte genehmigungsbezogene Aspekte wie Formvorschriften oder nebensächliche Elemente „der Genehmigung“ ausschließt und die weiterbestehende Pflicht der zuständigen Behörden, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung sicherzustellen, betont. Wie etwa § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zeigt, demzufolge andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen dürfen, sind nicht nur umweltrechtliche Normen für die Genehmigungserteilung relevant. Andererseits werden bereits die Grundpflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 BImSchG für konkretisierungsbedürftig und

¹⁰⁰ Für eine Regelung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB im AT Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, Vor §§ 324 ff. StGB, Rn. 17a.

¹⁰¹ Vgl. allgemein Faure, JEL 2024, 18. Die Bedeutung des Bestimmtheitsgebots in diesem Kontext betont auch das Manual, Rn. 21 f., das es dennoch in Rn. 27 für möglich hält, die Auslegung den Gerichten zu überlassen.

¹⁰² Manual, Rn. 24 ff.

¹⁰³ In diesem Sinn auch Manual, Rn. 24, wo darüber hinaus auch internationales Umweltrecht einbezogen wird.

¹⁰⁴ Vgl. Manual, Rn. 26.

strafrechtlich irrelevant gehalten, da sie zu unbestimmt seien.¹⁰⁵ Erst recht wird dies grundsätzlich für Verfassungsrecht sowie für Völkerrecht, dessen Regeln nur ausnahmsweise unmittelbar anwendbar („self-executing“) sind, sondern meistens der Umsetzung in nationales Recht bedürfen¹⁰⁶, gelten.

Vor diesem Hintergrund sollte in einer Erweiterung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB bzw. des § 11 Abs. 1 StGB zunächst der Begriff „einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ durch „einschlägige materiellrechtliche *Genehmigungsanforderungen*“ ersetzt werden. In der Gesetzesbegründung könnte darauf hingewiesen werden, dass dies auch unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften nicht-umweltrechtlicher Art umfasst. Zudem sollte entsprechend Erwägungsgrund 10 der ECD klargestellt werden, dass es sich um einen erheblichen Verstoß handeln muss. Den weiteren Auslegungshinweisen des Erwägungsgrunds 10, dass eine Strafbarkeit auch bei rechtmäßiger Genehmigung möglich ist, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die Genehmigung selbst oder andere einschlägige Verpflichtungen (etwa eine nachträgliche Anordnung) verstößt, dürfte das deutsche Recht unproblematisch mit der Regelung der Verwaltungsakzessorietät in § 330d Abs. 1 Nr. 4 StGB genügen.¹⁰⁷

Das zweite Problem besteht darin, dass der Genehmigungsinhaber in den bisherigen Fallgruppen des § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB (Drohung, Bestechung usw.) an dem Erlass der rechtswidrigen Genehmigung durch rechtsmissbräuchliches Handeln mitgewirkt hat.¹⁰⁸ Beim „offensichtlichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ ist dies aber nicht der Fall.¹⁰⁹ Daher ist vorgeschlagen worden, bei der Umsetzung in deutsches Recht zusätzlich zu verlangen, dass der Genehmigungsinhaber von dem Verstoß gegen materielles Recht wusste (direkter Vorsatz), um dem verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatz zu genügen.¹¹⁰ Zu beachten ist aber, dass der (erhebliche) Verstoß gegen materielles Recht offensichtlich sein muss. Nach § 44 VwVfG ist ein Verstoß im Regelfall dann „offensichtlich“, wenn für einen unvoreingenommener Durchschnittsbetrachter, d.h. einen Laien, nicht die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass der Bescheid doch rechtmäßig sein könnte.¹¹¹ Nach einer bekannten Formulierung muss dem Verwaltungsakt die Fehlerhaftigkeit „auf die Stirn geschrieben sein“.¹¹² Demnach weiß der Genehmigungsinhaber von dem erheblichen Verstoß gegen das materielle Recht, weil dieser offensichtlich ist (und nicht nur „ernsthaft möglich“ wie beim bedingten Vorsatz oder „leicht vorhersehbar“ wie bei der Leichtfertigkeit). Dennoch erscheint es zur Klarstellung sinnvoll, direkten Vorsatz hinsichtlich des Verstoßes gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Genehmigungsanforderungen als Tatbestandsmerkmal aufzunehmen oder zumindest auf diesen Zusammenhang in der Gesetzesbegründung hinzuweisen. Dafür spricht auch Erwägungsgrund 10 der ECD, wonach es Aufgabe der zuständigen Behörden bleibt, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung sicherzustellen, und keine Verlagerung dieser Pflicht auf die Wirtschaftsteilnehmer erfolgt.¹¹³ Denn es soll gerade keine neuartige Verantwortung der Betriebsinhaber für die Rechtmäßigkeit ihres Betriebs, gegen die ggf. bereits leichtfertig verstoßen werden könnte, begründet werden.¹¹⁴

¹⁰⁵ Siehe aus verwaltungsrechtlicher Perspektive BeckOK UmweltR/Schmidt-Kötters BImSchG § 5 Rn. 2, 5, 15; aus strafrechtlicher Sicht BeckOK StGB/Witteck, StGB § 325 Rn. 14 m.w.N.

¹⁰⁶ Siehe Schorkopf, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, § 3 Rn. 141.

¹⁰⁷ Siehe etwa Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, Vor §§ 324 ff. StGB, Rn. 17b zur Reichweite der Genehmigung.

¹⁰⁸ Vgl. Saliger, Umweltstrafrecht, Rn. 101, 108.

¹⁰⁹ Heghmanns, ZfStW 2024, 260.

¹¹⁰ Ebenda.

¹¹¹ BeckOK VwVfG/Schemmer, VwVfG § 44 Rn. 17 mit dem Hinweis in Rn. 17.1, dass es in komplizierten Fällen geboten sein könne, auf eine mit dem öffentlichen Recht vertraute hypothetische Bezugsperson abzustellen.

¹¹² Ebenda m. w. N.

¹¹³ Heghmanns, ZfStW 2024, 260.

¹¹⁴ Von dieser Wirkung der ECD-Bestimmung geht aber Faure, JEL 2024, 16, aus.

Umsetzung im Verwaltungsrecht

Alternativ zur Anpassung des Strafrechts wäre auch eine entsprechende Erweiterung der Nichtigkeitsgründe in § 44 Abs. 2 VwVG denkbar. Nach den Ausführungen unter 3.4.2 würde dies sowohl für das Kern- als auch das Nebenstrafrecht zu einer Unbeachtlichkeit der entsprechenden Genehmigungen führen. Aus strafrechtlicher Sicht mag das als „Königsweg“ erscheinen,¹¹⁵ doch müssten auch die Auswirkungen einer solchen Änderung auf das Verwaltungsrecht bedacht werden. Dort stellt die Nichtigkeit eine seltene besondere Folge der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts, die nach § 43 VwVfG grundsätzlich nicht seine Wirksamkeit berührt, dar.¹¹⁶ Eine – wenn auch moderate – Erweiterung auf jeden offensichtlich schwerwiegenden Verstoß gegen materielles Recht würde die gesamte Bandbreite des Verwaltungsrechts berühren. Ohne im Rahmen dieses Gutachtens eine abschließende Bewertung der potenziellen Auswirkungen vornehmen zu können, erscheint eine derart weitreichende Änderung allein zu dem Zweck, die Umsetzung einer EU-Richtlinie auf einem Teilgebiet des Strafrechts zu erleichtern, unangemessen.

4.2.3.2 Umsetzung der Ausnahmeregelung für die sonstigen Fälle

Wie bereits beim Umsetzungsbedarf unter 3.4.2 erwähnt, stimmen die sonstigen Ausnahmefälle des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD, die Erlangung der Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang, weitgehend mit den Kriterien des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB (einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung) weitgehend überein.¹¹⁷ Neben ggf. erforderlichen kleineren Anpassungen des Tatbestands muss diese Regelung aber auf das Nebenstrafrecht erstreckt werden. Entsprechend 4.2.3.1 bestände die überzeugendste Lösung darin, die um den Ausnahmetatbestand des „offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materielle rechtliche Anforderungen“ erweiterte Regelung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB statt im 29. Abschnitt im Allgemeinen Teil des StGB nach der Definition der rechtswidrigen Tat in einem neuen § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB zu verankern.

4.3 Umsetzungsoptionen bzgl. des erschwerenden „Ökozid“-Umstands des Art. 8 lit. a ECD

4.3.1 Gründe für eine Umsetzung

Wie beim Umsetzungsbedarf unter 3.5 erwähnt, besteht keine Notwendigkeit, den erschwerenden Umstand des Art. 8 lit. a ECD in das deutsche Recht umzusetzen. Für eine Umsetzung spricht aber, dass § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB bereits einen ähnlichen besonders schweren Fall enthält (siehe 3.2). Zwar käme bei Einfügung eines „Ökozid“-Straftatbestands in § 330 Abs. 2 StGB oder einem eigenständigen Gefährdungstatbestand auch in Betracht, jenen zu streichen. Für eine Beibehaltung spricht aber das Stufenverhältnis zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 330 StGB, von denen Abs. 1 lediglich eine Strafzumessungsregel in Form von Regelbeispielen vorsieht, die grundsätzlich zu einer erhöhten Strafbarkeit führen, Abs. 2 dagegen Qualifikationen, die zwingend zu einer erhöhten Strafe führen. Für den Fall der „Ökozid“-Regelung entspricht dies im Wesentlichen dem Stufenverhältnis, das die ECD in Art. 3 Abs. 3 einerseits und Art. 8 lit. a andererseits vorsieht.

¹¹⁵ So Heghmanns, ZfStW 2024, 260.

¹¹⁶ Vgl. BeckOK VwVfG/Schemmer, VwVfG § 44 Rn. 1 sowie Rn. 8 zur vergleichbaren Rechtslage im EU-Recht. Siehe dazu auch unter 3.4.2.

¹¹⁷ Für Übereinstimmung Heghmanns, ZfStW 2024, 260.

4.3.2 Umsetzungsoptionen

Nach dem Vorgenannten bietet sich im Fall einer Umsetzung eine Anpassung des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB an. Die Alternative, die Aufnahme eines Strafschärfungsgrundes in jedem relevanten Straftatbestand des Kern- und Nebenstrafrechts, wäre deutlich umständlicher. Entsprechend den Ausführungen unter 4.2.1.7 könnte der Erschwerungsgrund alternativ zur Schädigung eines Ökosystems als Gefährdung eines Ökosystems ausgestaltet werden; in diesem Fall wäre seine Einbeziehung in einer eigenständigen „Ökozid“-Gefährdungsregelung folgerichtig. Im Folgenden wird auf die erste Variante näher eingegangen.

4.3.2.1 Anpassung des objektiven Tatbestands des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB

Die einfachste Form der Anpassung des objektiven Tatbestands des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB bestände darin, diesen um den Begriff des Ökosystems zu ergänzen.¹¹⁸ Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Begriffe „erheblich“ und „Zerstörung“ aufzunehmen (siehe 4.2.1.2).

4.3.2.2 Erweiterung des § 330 Abs. 1 StGB auf Leichtfertigkeit?

Schwieriger umzusetzen ist der Umstand, dass der Strafschärfungsgrund des Art. 8 lit. a ECD auch eine leichtfertige Begehungsweise umfasst, § 330 StGB jedoch nur für Vorsatzdelikte gilt. Hierzu kommen folgende Optionen in Betracht:

- ▶ Eine Sonderregelung innerhalb des § 330 für den Fall des Abs. 1 S. 2 Nr. 1;
- ▶ Eine Sonderregelung innerhalb des § 330 nur für „Ökozid“-Fälle i. S. des Art. 8 lit. a ECD, d.h. allein in Bezug auf Ökosysteme;
- ▶ Eine Umstellung des gesamten § 330 Abs. 1 StGB auf leichtfertige Begehung;
- ▶ Ein Verzicht auf die Umsetzung des Art. 8 lit. a ECD in Bezug auf Leichtfertigkeit.

Gegen die erste und insbesondere die dritte Option spricht, dass § 330 StGB in einer früheren, als unübersichtlich und schwer handhabbaren kritisierten Fassung Fahrlässigkeitsdelikte umfasste, diese bei der grundlegenden Umgestaltung der Vorschrift aber weggelassen wurden und stattdessen der Strafraum für fahrlässige Begehung in den Grundtatbeständen erhöht wurde.¹¹⁹ Dies spricht aus systematischen Gründen dafür, in § 330 StGB allenfalls eine enge Ausnahme vom Vorsatzerfordernis vorzunehmen. Anders wäre es, wenn Art. 5 Abs. 2 lit. c ECD eine Erweiterung des § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf Leichtfertigkeitdelikte mit Todesfolge erfordern würde. Bei der Umsetzung der ursprünglichen ECD durch das 45. Strafänderungsgesetz wurde für die fahrlässige Todesverursachung durch Umweltstraftaten allerdings die allgemeine Regelung des § 222 StGB zur fahrlässigen Tötung für ausreichend gehalten,¹²⁰ deren Strafraum auch mit Art. 5 Abs. 2 lit. c ECD übereinstimmt.

Eine eng gefasste Ausnahme vom Vorsatzerfordernis könnte durch die zweite Option erfolgen, am besten durch einen zusätzlichen Satz 3 in § 330 Abs. 1 StGB, demzufolge die Straferhöhung nach S. 1 auch gilt, wenn das Regelbeispiel nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 in Bezug auf Ökosysteme durch eine leichtfertige Tat herbeigeführt wird.

Alternativ könnte die Umsetzung von Art. 8 lit. a ECD gemäß Option 4 auf Vorsatzdelikte beschränkt werden. Damit bliebe die Grundstruktur des § 330 unangetastet, jedoch um den Preis, dass Art. 8 lit. a ECD insoweit nur unvollständig umgesetzt würde. Da die Mitgliedstaaten jedoch nur einen der Strafschärfungsgründe des Art. 8 ECD umsetzen müssen, wäre dies unproblematisch, wenn es im deutschen Strafrecht einen solchen Strafschärfungsgrund bereits

¹¹⁸ Vgl. Heghmanns, ZfStW 2024, 263, der aber nicht auf die subjektive Komponente eingeht.

¹¹⁹ Siehe Schönke/Schröder/Heine/Schittenhelm, § 330 Rn. 1 m. w. N.

¹²⁰ Vgl. BT-Drs. 17/5391, S. 12.

gäbe¹²¹ oder ein anderer als lit. a umgesetzt würde. Allerdings würde dadurch der Unterschied zu dem qualifizierten „Ökozid“-Tatbestand in § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB abnehmen.

4.3.2.3 Verhältnis zum „Ökozid“-Qualifikationstatbestand

Wie unter 2.3 dargestellt, ist nach Art. 8 Unterabs. 2 ECD kein Raum für den Strafschärfungsgrund des Art. 8 lit. a ECD, soweit die betreffende Handlung von Art. 3 Abs. 3 ECD als eigenständigem Qualifikationstatbestand erfasst wird. Fraglich ist, ob dies auch bei der Umsetzung innerhalb des § 330 StGB klargestellt werden müsste. Da für Vorsatztaten alle Tatbestandsmerkmale des erweiterten § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 im neuen § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB enthalten wären, würde letzterer bereits nach dem Spezialitätsgrundsatz vorgehen,¹²² so dass kein Klarstellungsbedarf bestände. Soweit der erweiterte § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB auch leichtfertig begangen werden kann, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zum nur vorsätzlich begehbaren Qualifikationstatbestand erst gar nicht. Entsprechendes würde bei einer Umsetzung des Qualifikationstatbestands und des Erschwerungsgrunds als Gefährdungsfolge gelten.

4.3.2.4 Geltung für das Nebenstrafrecht

Soweit es um Grunddelikte aus umweltrechtlichen Fachgesetzen geht, könnte dort auf § 330 Abs. 1 StGB verwiesen werden, soweit es den erweiterten § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder zumindest dessen „Ökosysteme“-Variante betrifft (Rechtsgrundverweisung, siehe 4.2.1.6). Entsprechendes würde bei einer Umsetzung des Erschwerungsgrunds als Gefährdung eines Ökosystems in einer eigenständigen „Ökozid“-Gefährdungsregelung gelten.

4.4 Zusammenfassung der empfohlenen Umsetzungsoptionen

Die vorstehend empfohlenen Umsetzungsoptionen in Bezug auf die „Ökozid“-Regelung der ECD lassen sich wie folgt zusammenfassen:

4.4.1 Umsetzung der „Ökozid“-Grundregelung für natürliche Personen

- Da Art. 3 Abs. 3 ECD einen Qualifikationstatbestand für vorsätzliche Handlungen vorschreibt, bietet es sich für eine möglichst ECD-nahe Umsetzung an, die „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 StGB nach den beiden vorhandenen Qualifikationstatbeständen für erhebliche Gefährdungen oder den Tod von Menschen als neue Nr. 3 zu verankern. Die schwer verständliche Subsidiarität des § 330 Abs. 2 zu § 330a StGB sollte bei dieser Gelegenheit abgeschafft werden.
- Da es mit § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB eine Regelung gibt, die sich teilweise mit den Vorgaben des Art. 3 Abs. 3 ECD überschneidet, empfiehlt es sich, dessen Wortlaut als Ausgangspunkt für die „Ökozid“-Regelung in § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB zu nehmen und den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 ECD entsprechend zu ergänzen oder anzupassen. Gegenüber der Option einer wörtlichen Wiedergabe der Formulierung des Art. 3 Abs. 3 ECD hätte dies hätte den Vorteil, den Tatbestand des „Ökozid“-Straftatbestands so weit wie möglich an „Bekanntes“ im deutschen Strafrecht anzulehnen.
- Dementsprechend sollte die Formulierung des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB um folgende Elemente ergänzt werden:
 - Die Beeinträchtigung der Luftqualität;

¹²¹ So Heghmanns in Bezug auf lit. b und f, siehe ZfStW 2024, 263 ff.

¹²² Außerdem treten im § 330 StGB die Regelbeispiele des Abs. 1 S. 2 hinter den Qualifikationen des Abs. 2 zurück, BeckOK StGB/Witteck, § 330 Rn. 19.

- Die Beeinträchtigung von Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebiets i. S. von § 329 Abs. 4 StGB, ggf. anstelle der Beeinträchtigung eines Schutzgebiets innerhalb von § 329 Abs. 3 StGB;
 - Ökosysteme von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert;
 - Das Erfordernis einer „großflächigen“ Beeinträchtigung, sofern dies nicht über die ECD hinausgehend als bloße Alternative zur Dauerhaftigkeit der Schädigung verlangt wird;
 - Das Erfordernis einer „erheblichen“ Beeinträchtigung, da der Begriff „nur mit außergewöhnlichem Aufwand beseitigt werden kann“ in § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB alternativ zu „erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann“ verwendet wird; der außergewöhnliche Aufwand würde dann als Beispielsfall für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung dienen;
 - Die Zerstörung als Alternative zur Beeinträchtigung.
- ▶ Die Definitionen von „Ökosystem“ und „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ in Art. 2 lit. b und c ECD sollten im Rahmen der Begriffsbestimmungen des § 330d StGB, z.B. in zwei neuen Nummern 6 und 7 zu Abs. 1, übernommen werden. Dabei sollte der Ausschluss kleiner Einheiten wie ein Bienenstock entsprechend Erwägungsgrund 13 ECD ergänzt werden, während der Einschluss von Ökosystemleistungen in der Gesetzesbegründung klargestellt werden sollte.
 - ▶ Als Hilfsmittel zur Auslegung der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe wie „beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert“, „dauerhaft“, „großflächig“ und „erheblich“ sollte in der Gesetzesbegründung zum geänderten § 330 StGB auf die „Unter-Definitionen“ des unabhängigen Expertengremiums für die rechtliche Definition von Ökozid (IEP) hingewiesen und möglichst einige geeignete Beispiele als fiktive „Leitfälle“ beigefügt werden.
 - ▶ Es besteht kein Anlass, die abgestuften Höchststrafen in § 330 StGB aus Anlass der Einführung einer qualifizierten „Ökozid“-Regelung zu ändern. Für die neue Erfolgsqualifikation des § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB sollte daher ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe von 10 Jahren vorgesehen werden. Aus systematischen Gründen sollte diese um eine Mindeststrafbarkeit von einem Jahr ergänzt werden.
 - ▶ Eine „Ökozid“-Regelung sollte auch in Bezug auf das „Nebenstrafrecht“ in umweltrechtlichen Fachgesetzen nur in § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB erfolgen. Da diese Vorschrift aber nicht für das „Nebenstrafrecht“ gilt, sollte in dessen einschlägigen Straftatbeständen die entsprechende Geltung des § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB, sofern dessen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, angeordnet werden (Rechtsgrundverweisung). Dabei sollte auch auf die Umsetzung der ECD-Definitionen von Ökosystem usw. in § 330d StGB verwiesen werden.
 - ▶ Alternativ könnte die „Ökozid“-Regelung der ECD als Gefährdungsqualifikation umgesetzt werden. Die Unabhängigkeit von einem Schadenseintritt würde die Wirksamkeit der Regelung erhöhen und an die Ansätze zur Anerkennung eines Ökozid-Verbrechens im Völkerstrafrecht anknüpfen. Da eine Ausgestaltung als konkrete Gefährdungsqualifikation ähnliche Nachweisprobleme aufwerfen würde wie die Ausgestaltung als Erfolgsqualifikation, erscheint eine Umsetzung als „Eignungsqualifikation“, bei der die Gefährlichkeit lediglich generalisierend festgestellt zu werden braucht, am aussichtsreichsten. Dafür wäre die Umsetzung in einer eigenständigen Strafvorschrift am sinnvollsten.

- ▶ In Betracht kommt auch eine Umsetzung als Kombination von Gefährdungs- und Erfolgsqualifikation mit abgestuften Sanktionshöhen.

4.4.2 Umsetzung der „Ökozid“-Grundregelung für Unternehmen

- ▶ Hinsichtlich der Sanktionierung von Unternehmen bietet die Umsetzung der ECD trotz knapper Frist die Gelegenheit, die überfällige Reform des Sanktionsregimes für Unternehmen wieder in Angriff zu nehmen. In einem eigenständigen Gesetz über Unternehmenssanktionen sollten Geldstrafen bzw. Geldbußen an den jährlichen weltweiten Gesamtumsatz geknüpft werden, wie dies zunehmend in anderen Gesetzen wie dem GWB oder dem LkSG erfolgt. Die Alternative fester Höchstbeträge benachteiligt demgegenüber kleinere Unternehmen im Vergleich zu Großkonzernen.
- ▶ Wegen der Abstufung der Sanktionen der ECD je nach Umweltstraftat dürfte eine Sonderregelung für die Anknüpfung an Umweltstraftaten erforderlich sein, entweder in einer gesonderten Vorschrift im Rahmen der allgemeinen Regelung der Unternehmenssanktionen oder in einem eigenen Abschnitt zu umweltrechtlichen Sanktionen.
- ▶ Als Orientierung für eine strengere Sanktionierung von Unternehmen bei „Ökozid“-Straftaten sollte das Verhältnis der Mindesthöchststrafe für „Ökozid“-Straftaten für natürliche Personen im Vergleich zu derjenigen für die „einfachen“ Umweltstraftaten nach der ECD dienen. Dies würde zu einer umsatzbezogenen Obergrenze für Geldstrafen bzw. Geldbußen für Unternehmen von 8 % des Jahresumsatzes führen. Angesichts der vorgeschlagenen Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren für natürliche Personen sollte diese Obergrenze für Unternehmen aber auf 10 % des Jahresumsatzes angehoben werden.
- ▶ Auch bei der weniger ambitionierten Umsetzungsoption einer Anpassung der Verbandsgeldbuße in § 30 OWiG an die ECD mit festen Höchstbeträgen dürfte eine Sonderregelung für umweltrechtlichen Sanktionen erforderlich sein, um den abgestuften Vorgaben der ECD zu genügen. Nach der Logik der ECD würde der feste Höchstbetrag 64 Mio. Euro betragen, unter Berücksichtigung der höheren Höchststrafe für einen neuen Straftatbestand in § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB oder einen eigenständigen Gefährdungstatbestand 80 Mio. Euro.
- ▶ Von der dritten Option eines speziellen Gesetzes über umweltrechtliche Unternehmenssanktionen ist abzuraten, weil darin Entscheidungen etwa zu flankierenden Sanktionen oder Maßnahmen ergriffen werden müssten, die eine sektorübergreifende Reform der Unternehmenssanktionen erschweren würde.

4.4.3 Umsetzung der Ausnahmen vom Rechtswidrigkeitsausschluss von Genehmigungen

- ▶ Zur Umsetzung der im Kontext der „Ökozid“-Regelung wichtigen Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 ECD, wonach in bestimmten Fällen eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit des Handelns nicht ausschließt, empfiehlt es sich, eine erweiterte Fassung des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB im Allgemeinen Teil des StGB zu verankern, der auch für das Nebenstrafrecht gilt. Hierzu bietet sich eine neue Nr. 6 nach der Definition der rechtswidrigen Tat in § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB an.
- ▶ Dabei empfiehlt es sich aus Klarstellungsgründen, den Fall eines „offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materiellrechtliche Anforderungen“ auf offensichtliche

und erhebliche Verstöße gegen einschlägige materiellrechtliche *Genehmigungsanforderungen* zu beziehen. In der Gesetzesbegründung könnte zudem darauf hingewiesen werden, dass dies auch unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften nicht-umweltrechtlicher Art umfasst.

- ▶ Zusätzlich sollte im Tatbestand oder zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass hinsichtlich dieser Anforderungen direkter Vorsatz (sicheres Wissen) des Genehmigungsinhabers vorliegen muss, was bei einem offensichtlichen Verstoß jedoch regelmäßig der Fall ist.
- ▶ Von der Alternative einer entsprechenden Erweiterung der Nichtigkeitsgründe in § 44 Abs. 2 VwVG ist abzuraten, da eine derart weitreichende Änderung allein zu dem Zweck, die Umsetzung einer EU-Richtlinie auf einem Teilgebiet des Strafrechts zu erleichtern, unangemessen erscheint.

4.4.4 Umsetzung des erschwerenden „Ökozid“-Umstands des Art. 8 lit. a ECD

- ▶ Der erschwerende „Ökozid“-Umstand des Art. 8 lit. a ECD kann, muss aber nicht in deutsches Recht umgesetzt werden. Für eine Umsetzung spricht, dass § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB bereits einen ähnlichen besonders schweren Fall enthält. Dieser müsste um den Begriff des Ökosystems ergänzt werden, wobei die Begriffe „erheblich“ und „Zerstörung“ hinzugefügt werden sollten.
- ▶ Schwierigkeiten wirft aber der Umstand auf, dass der Strafschärfungsgrund des Art. lit. a ECD auch eine leichtfertige Begehungsweise umfasst, § 330 StGB jedoch nur für Vorsatzdelikte gilt. Da eine Erweiterung des § 330 StGB auf Leifertigkeit aus systematischen Gründen grundsätzlich vermieden werden sollte, sollte allenfalls eine Ausnahme in Abs. 1 S. 2 Nr. 1 in Bezug auf Ökosysteme vorgenommen werden, z.B. durch einen zusätzlichen Satz 3 in § 330 Abs. 1 StGB. Darauf könnte in Straftatbeständen des „Nebenstrafrechts“ verwiesen werden.
- ▶ Alternativ könnte eine Erweiterung des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB auf Vorsatztaten beschränkt werden, wodurch jedoch der Unterschied zu dem qualifizierten „Ökozid“-Tatbestand in § 330 Abs. 2 Nr. 3 StGB abnehmen würde.
- ▶ Statt einer Erweiterung des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB könnte der erschwerende „Ökozid“-Umstand über den Wortlaut des Art. 8 lit. a ECD hinausgehend als erhebliche Gefährdung von Ökosystemen bestimmt werden. Dann sollte die Umsetzung gemeinsam mit der Umsetzung des „Ökozid“-Qualifikationstatbestands als Gefährdungsqualifikation in einer eigenständigen deutschen „Ökozid“-Strafvorschrift erfolgen.

5 Quellenverzeichnis

- Baur, Alexander; Holle, Philipp Maximilian: Verbandssanktionierung – Zurück auf Los? Eine Zwischenbilanz zur gescheiterten Neuaufstellung, ZRP 2022, 18.
- Bertram, Daniel: Ecocide à la Bruxelloise, *VerfBlog*, 2024/3/09, <https://verfassungsblog.de/ecocide-a-la-bruxelloise/>.
- Baedorff, Julia; Weiß, Margarete: The Environmental Crime Directive. A Game Changer for Ecosystem Protection? Clifford Chance Briefing of 19 June 2024, <https://www.cliffordchance.com/content/dam/cliffordchance/briefings/2024/06/the-environmental-crime-directive-a-game-changer-for-ecosystem-protection.pdf>.
- Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, BAnz AT vom 31.10.2024.
- Deutscher Anwaltverein: Stellungnahme Nr. 52/2022 vom August 2022 zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-52-22-richtlinie-ueber-den-strafrechtlichen-schutz-der-umwelt?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2022/sn-52-2022-richtlinie-strafrechtlicher-schutz-umwelt.pdf>.
- Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, Drucksache 19/23568 vom 21.10.2020.
- Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Drucksache 17/5391 vom 06.04.2011.
- Deutscher Naturschutzring (DNR); European Environmental Bureau (EEB); International Fund for Animal Welfare (ifaw); NABU; WWF: Offener Brief: Für eine wirksame Richtlinie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, 10.10.2022, <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/Offener-Brief-Umweltkriminalit%C3%A4t.pdf>.
- European Commission: Directorate-General for Environment, Hulla & Co Human Dynamics and Kostelac Bje-govic, J.: Handbook on the implementation of EU environmental legislation. Publications Office, 4. Aufl. 2016, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/51324>.
- Faure, Michael G.: The EU Environmental Crime Directive 2024: A Revolution in EU Environmental Criminal Law? *Journal of Environmental Law (JEL)*, Volume 20 (2024), 1.
- Hegmanns, Michael: Die neue EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt v. 11. April 2024, *Zeitschrift für Internationales Strafrecht (ZfStW)* 4/2024, 256, https://www.zfistw.de/dat/artikel/2024_4_1620.pdf.
- Heß, Franziska; Wulff, Justus: § 1 BNatSchG in: Beckmann, Martin (Hrsg.): Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 2, 104. EL Juni 2024, München 2024.
- Köllner, Rolf E.; Otto, Vera: Strafrechtliche Durchsetzung des „Green deal“. Richtlinien-vorschlag über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, *Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (NZI)* 2022, 602.
- Heger, Martin: § 14 in: Lackner, Karl; Kühl, Kristian; Heger, Martin (Hrsg.): Strafgesetzbuch: StGB. Kommentar, 30. Aufl., München 2023.
- Heine, Günter; Schittenhelm, Ulrike: Vorb. §§ 324 und § 330 in: Eser, Albin (Hrsg.): Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Aufl., München 2019.
- Kloepfer, Michael; Heger, Martin: Umweltstrafrecht, 3. Aufl., München 2014.
- Mackintosh, Kate: European Parliament Votes Unanimously for Ecocide, 10. April 2023, <http://opiniojuris.org/2023/04/10/european-parliament-votes-unanimously-for-ecocide/>.
- Meßerschmidt, Klaus: Europäisches Umweltrecht, München 2011.

- Meyberg, Alexander: § 30 in: Graf, Jürgen Peter (Hrsg.): BeckOK OWiG, 41. Edition, Stand: 01.01.2024, München 2024.
- Marolleau, Laure: Droit pénal de l'environnement: quels impacts de la Loi Climat et Résilience? Soulier Avocats, 27.1.2022, <https://www.soulier-avocats.com/droit-penal-de-lenvironnement-quels-impacts-de-la-loi-climat-et-resilience/>.
- Momsen, Carsten; Süttmann, Miriam E.: Die rote Linie im Umweltstrafrecht? – EU-Gesetzgebung zum Ökozid, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2023, 215.
- Promise Institute for Human Rights (UCLA) Group of Experts: Proposed Definition of Ecocide. 9 April 2021, <https://ecocidelaw.com/wp-content/uploads/2022/02/Proposed-Definition-of-Ecocide-Promise-Group-April-9-2021-final.pdf>.
- Robinson, Darryl: Ecocide – Puzzles and Possibilities, Journal of International Criminal Justice (JICJ) 2022, 313.
- Saliger, Frank: Umweltstrafrecht, 2. Aufl., München 2020.
- Schemmer, Franz: § 44 in Bader, Johann; Ronellenfisch, Michael (Hrsg.): BeckOK VwVfG, 65. Edition, Stand: 01.10.2024, München 2024.
- Schorkopf, Frank: Staatsrecht der internationalen Beziehungen, München 2017.
- Schmidt-Kötters, Thomas: § 5 BImSchG in: Giesberts, Ludger; Reinhardt, Michael (Hrsg.): BeckOK UmweltR, 73. Edition, Stand: 01.01.2024, München 2024.
- Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, Juni 2021, <https://www.stopecocide.earth/s/SE-Foundation-Commentary-and-core-text-2025-texture-print.pdf>.
- Wagner, Markus: Ökozid vor dem Internationalen Strafgerichtshof? Eine kritische Würdigung des Vorschlags der „Stop Ecocide“-Initiative zur Ergänzung des Römischen Statuts, Zeitschrift für Internationales Strafrecht (ZfISW) 7-8/2022, 477, https://www.zfistw.de/dat/artikel/2022_7-8_1509.pdf.
- Weigend, Thomas; Hoven, Elisa: Der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2018, 30.
- Witteck, Lars: §§ 325, 330 und 330d in: von Heintschel-Heinegg, Bernd; Kudlich, Hans (Hrsg.): BeckOK StGB, 62. Edition, Stand: 01.08.2024, München 2024.
- Working Group on the National Criminalisation of Ecocide: Manual for a National Criminalisation of Ecocide, Stand 12. Februar 2025, https://law.ucla.edu/sites/default/files/PDFs/Promise_Europe/MANUAL_FOR_A_NATIONAL_CRIMINALISATION_OF_ECOCIDE-5.pdf.

Ecologic Institut
www.ecologic.eu

